

Denk, Severin; Sobotta, Richard; Zerres, Thomas; Zerres, Christopher

**Working Paper**

## Haftungsrisiken bei Verlagerung von Geschäftsmodellen auf eine GmbH

Arbeitspapiere für Marketing und Management, No. 27

**Provided in Cooperation with:**

Fakultät Medien, Hochschule Offenburg

*Suggested Citation:* Denk, Severin; Sobotta, Richard; Zerres, Thomas; Zerres, Christopher (2017) : Haftungsrisiken bei Verlagerung von Geschäftsmodellen auf eine GmbH, Arbeitspapiere für Marketing und Management, No. 27, Hochschule Offenburg, Fakultät Medien, Offenburg,  
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:ofb1-opus4-50126>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/244644>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



**CHRISTOPHER ZERRES**

---

**MARKETING**

**Schriftenreihe „Arbeitspapiere für Marketing und Management“**

**Herausgeber:  
Prof. Dr. Christopher Zerres**

**Hochschule Offenburg  
Fakultät Medien und Informationswesen**

**Arbeitspapier Nr. 27**

**Haftungsrisiken bei Verlagerung  
von Geschäftsmodellen auf eine GmbH**

**Denk, S. / Zerres, T. / Sobotta, R. / Zerres, C.**

**Offenburg, Oktober 2017**

**ISSN: 2510-4799**



## **Impressum**

---

**Prof. Dr. Christopher Zerres  
Hochschule Offenburg  
Fakultät Medien und Informationswesen  
Badstraße 24  
77652 Offenburg  
ISSN: 2510-4799**

## Inhalt

1	Einführung.....	1
2	Gesellschaftsrechtliche Haftung .....	2
2.1	Grundstruktur der GmbH.....	2
2.2	Haftung der Gesellschafter .....	3
2.2.1	Haftung wegen der Überbewertung einer Sacheinlage.....	3
2.2.2	Haftung wegen des Grundsatzes der Kapitalerhaltung.....	4
2.2.3	Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs.....	6
2.3	Haftung des Geschäftsführers.....	11
3	Produzentenhaftung .....	13
3.1	Überblick und Abgrenzung zur Produkthaftung .....	14
3.2	Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB .....	14
3.2.1	Rechts- und Rechtsgutverletzung.....	15
3.2.2	Pflichtwidriges Verhalten .....	16
3.2.3	Verschulden .....	23
3.2.4	Schaden.....	23
3.2.5	Beweislast.....	24
3.2.6	Pflichtenträger.....	25
3.3	Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB .....	29
4	Literaturverzeichnis .....	31
5	Autoreninformation .....	33

# 1 EINFÜHRUNG

---

In der heutigen, vielschichtigen und komplexen Geschäftswelt werden die meisten Unternehmen nicht als Personengesellschaften, sondern als Kapitalgesellschaften geführt. Wie das Wort Kapitalgesellschaft bereits nahelegt, stehen bei dieser Gesellschaftsform nicht natürliche Personen im Mittelpunkt, sondern vielmehr ein Mindestmaß an Kapital, welches von den Gesellschaftern in Form von Einlagen aufgebracht werden muss. Die Kapitaleinlage ist somit der persönliche Risikobeitrag der Gesellschafter und zudem die Voraussetzung für ein wirtschaftliches Tätigwerden im Geschäftsbereich, für das die Gesellschafter eine persönliche Haftung nicht übernehmen wollen und grundsätzlich auch nicht müssen.<sup>1</sup>

Zu den beliebtesten und häufigsten Formen der Kapitalgesellschaften in Deutschland gehört die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Im Jahr 2015 gab es insgesamt 528.038 steuerpflichtige GmbHs in Deutschland und somit war die GmbH die am häufigsten vorkommende Form der Kapitalgesellschaft.<sup>2</sup> Daraus lässt sich schließen, dass die GmbH für Unternehmungen im Geschäftsbereich besonders attraktiv ist. Mögliche Gründe für die Beliebtheit der GmbH sind zum einen das relativ leicht aufzubringende Mindeststammkapital in Höhe von 25.000 € und zum anderen eine relativ einfache und kostengünstige Gründung im Vergleich zu einer Aktiengesellschaft. Der ausschlaggebende Grund für die Entscheidung, in Form einer GmbH am Geschäftsleben zu agieren, dürfte jedoch ein Anderer sein. Wie die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bereits impliziert, ist die Haftung grundsätzlich beschränkt. Nach § 13 Abs. 2 GmbHG haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Da das oberste Ziel betriebswirtschaftlich handelnder Unternehmen die Maximierung des Gewinns ist, wird jedes Unternehmen versuchen, im geringst möglichen Umfang für eine Haftung einzustehen. Haftung ist gleichbedeutend mit Verbindlichkeiten bzw. Kosten und mindert somit den Gewinn des Unternehmens. Daher ist die GmbH als Unternehmensform sehr beliebt, da die Haftung auf die Kapitaleinlage beschränkt ist und somit grundsätzlich kalkulierbare Haftungsrisiken bestehen.

Allerdings sind die Gesellschafter einer GmbH mehr als nur reine Kapitalgeber, denn sie haben zahlreiche Rechte und vor allem auch Pflichten. Die zahlreichen Pflichten der Gesellschafter führen zu möglichen zivilrechtlichen oder gar strafrechtlichen Haftungsrisiken. Die beschränkte Haftung der GmbH gilt nämlich nur grundsätzlich und die Gesellschafter sowie der Geschäftsführer einer GmbH können mit weiteren potentiellen Haftungsrisiken konfrontiert sein, welche auf den ersten Blick nicht ersichtlich sind. Der Grundsatz der beschränkten Haftung der GmbH gilt insofern lediglich eingeschränkt und es gibt hiervon Ausnahmen. Aus diesem Grund kann das Agieren eines Unternehmens mit der Gesellschaftsform der GmbH mit einigen potentiellen Haftungsrisiken verbunden sein. Es tritt somit bei der Gründung einer GmbH und vor allem beim laufenden Geschäftsbetrieb der GmbH das Problem auf, dass potentielle rechtliche Haftungsrisiken den Erfolg des Unternehmens bzw. der Gesellschafter gefährden können.

---

<sup>1</sup> Vgl. Drygala/Staake/Szalai in: Kapitalgesellschaftsrecht, § 1. Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts, Rn. 2.

<sup>2</sup>Vgl. [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/Voranmeldungen\\_Rechtsformen.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/Voranmeldungen_Rechtsformen.html) (aufgerufen am 10.06.2017).

Die möglichen Haftungsrisiken zu erkennen ist somit ein wichtiger Bestandteil bei der erfolgreichen Führung eines Unternehmens. Nur wenn die Haftungsrisiken bekannt sind, können Maßnahmen getroffen werden, um diese einzuschränken bzw. angemessene Rückstellungen für etwaige Haftungsfälle gebildet werden. Deshalb ist bei der Steuerung des Unternehmens und bei dem Risk Management zu berücksichtigen, dass unterschiedliche potentielle rechtliche Haftungsrisiken existieren. Das Problem der Haftungsrisiken betrifft nahezu jede unternehmerisch tätige Gesellschaft. Aus diesem Grund beschäftigt sich diese Arbeit mit der kritischen strategieorientierten Analyse entscheidungsrelevanter potentieller rechtlicher Haftungsrisiken bei Verlagerung eines Geschäftsmodells auf eine Kapitalgesellschaft.

## 2 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE HAFTUNG

---

Zunächst sollen die gesellschaftsrechtlichen Haftungsrisiken aufgezeigt werden.

### 2.1 GRUNDSTRUKTUR DER GMBH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine juristische Person des Privatrechts in Form einer Kapitalgesellschaft. Diese kann nach § 13 Abs. 1 GmbHG selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, klagen und verklagt werden. Die GmbH kann nach § 1 GmbHG zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen gegründet werden und entsteht nach der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 GmbHG mit der Eintragung in das örtlich zuständige Handelsgericht nach § 11 Abs. 1 GmbHG. Kennzeichnend für diese Form der Gesellschaft ist, dass nach § 13 Abs. 2 GmbHG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus dem Stammkapital der Gesellschaft und dem sonstigen Gesellschaftsvermögen. Für das Aufbringen des Stammkapitals, welches gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000 Euro betragen muss, sind die Gesellschafter der GmbH zuständig. Grundsätzlich haften die Gesellschafter nicht für Verbindlichkeiten der GmbH, als Haftungsmasse dient in der Regel nur das Gesellschaftsvermögen.

Die GmbH als Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person und deswegen nicht fähig, selbstständig verbindliche Willenserklärungen im Rechtsverkehr abzugeben. Kennzeichnend für juristische Personen ist, dass ihre Gesellschafter nicht zwingend die Vertretungsbefugnis und die Führungsbefugnis der Gesellschaft besitzen.<sup>3</sup> Vielmehr bedarf es hierzu durch die Gesellschafter der GmbH einer Bestellung der Organe, welche im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, agieren können. Um im Rechtsverkehr agieren zu können, benötigt die GmbH nach § 6 Abs. 1 GmbHG mindestens einen Geschäftsführer. Gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen Geschäftsführer sein. Der oder die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung, welche das oberste Organ einer GmbH ist, bestellt.<sup>4</sup> Die Gesellschafterversammlung bestimmt nach § 47 Abs. 1 GmbH mit einfacher Mehrheit in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Nach § 37 Abs. 1 GmbH sind die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für den Geschäftsführer bindend, denn die Gesellschafter sind weisungsbefugt.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bitter in: Gesellschaftsrecht, § 4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rn. 103.

<sup>4</sup> Vgl. Kindl in: Gesellschaftsrecht, § 26. Die Organisation der GmbH, Rn. 2.

## 2.2 HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER

Auch wenn bei der GmbH nach § 13 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen gegenüber den Gläubigern haftet, ist eine persönliche Haftung der Gesellschafter durchaus möglich. Daher wird in diesem Abschnitt auf eine mögliche Haftung der Gesellschafter eingegangen.

### 2.2.1 Haftung wegen der Überbewertung einer Sacheinlage

Die Gründung einer GmbH kann entweder durch die Aufbringung des Stammkapitals durch Geldeinlagen oder durch die Einbringung von Sacheinlagen erfolgen. Im Regelfall wird eine GmbH-Gründung durch eine Bargründung erfolgen.

Gemäß §§ 5 Abs. 4 S. 1, 7 Abs. 2 S. 1 GmbHG kann jedoch im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, dass das Stammkapital ganz oder teilweise durch Sacheinlagen aufgebracht werden kann. Nach §§ 7 Abs. 3 GmbHG sind die Sacheinlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, dass sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Zudem muss gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 GmbH bei der Anmeldung der GmbH versichert werden, dass die Sacheinlagen zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen.

Ist die Sacheinlage formell eingebracht in die GmbH, stellt sich noch die Frage, ob die Sacheinlage ihrem Wert entsprechend eingebracht wurde. Der Wert der Sacheinlage muss dem Wert der dafür übernommenen Stammeinlage entsprechen. Deswegen müssen nach § 5 Abs. 4 GmbHG der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag auf den sich die Stammeinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden und die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen. Bei einer nicht nur unwesentlichen Überbewertung der Sacheinlage kann gemäß § 9c Abs. 1 GmbHG keine Eintragung der GmbH ins Handelsregister erfolgen.

Erreicht der Wert einer Sacheinlage zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils, so hat der Gesellschafter nach § 9 Abs. 1, S. 1 GmbHG eine Einlage in Höhe des Fehlbetrages in Geld zu leisten. Eine Überbewertung der Sacheinlage liegt folglich dann vor, wenn der objektive Wert der vom Gesellschafter eingebrachten Sachvermögensgegenstände hinter dem von den Gründern angenommenen Wert zurückbleibt.<sup>5</sup> Der Grund für den geringeren Wert der Sacheinlage ist nicht relevant. Ebenfalls ist kein Verschulden des Gesellschafters notwendig, damit der Anspruch auf Zahlung in Höhe des Fehlbetrages als Geldeinlage entsteht.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Sacheinlage ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift in § 9 Abs. 1, S. 1 GmbHG der Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Haftung wegen der Überbewertung einer Sacheinlage ist meistens im Gründungsstadium einer GmbH relevant. Ist die Gründung der GmbH erfolgt, gibt es auch im laufenden Gesellschaftsbetrieb Haftungsrisiken. Zu den zentralen Haftungsrisiken im laufenden Geschäftsbetrieb der GmbH gehört die Haftung wegen des Grundsatzes der Kapitalerhaltung, welche im Folgenden erarbeitet wird.

---

<sup>5</sup> Vgl. BeckOK GmbHG/Ziemons, GmbHG § 9, Rn. 4 f.

### 2.2.2 Haftung wegen des Grundsatzes der Kapitalerhaltung

Ist das von den Gesellschaftern in die GmbH einzubringende Stammkapital aufgebracht, muss im Sinne des Gläubigerschutzes sichergestellt sein, dass dieses Stammkapital den Gläubigern der GmbH auch als Haftungsmasse zur Verfügung steht. Das soll der Grundsatz der Kapitalerhaltung gewährleisten. Die zentrale Vorschrift der Kapitalerhaltung ist § 30 GmbHG, welche im Folgenden erarbeitet wird. Der Kern des Grundsatzes der Kapitalerhaltung ist, dass nur der Teil des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf, der zum Erhalt des Stammkapitals nicht notwendig ist.<sup>6</sup> Das Gesellschaftsvermögen in Höhe des Stammkapitalbetrags ist im Interesse der Gesellschaftsgläubiger und zum Gläubigerschutz gebunden und unterliegt einer Ausschüttungssperre. Somit wird es vor dem Zugriff der Gesellschafter geschützt. Diese Ausschüttungssperre ist das Kernstück des Kapitalerhaltungsgrundsatzes und wird in § 30 Abs. 1 GmbHG geregelt.

Gemäß § 30 Abs. 1, S. 1 GmbHG darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Maßgeblich für das zur Erhaltung des Stammkapitals notwendige Vermögen der Gesellschaft ist hierbei der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Betrag.<sup>7</sup> Das Gesellschaftsvermögen wird nach allgemeinen Bilanzierungsvorschriften des HGB ermittelt. Sofern das errechnete Reinvermögen unterhalb des Stammkapitalnennwerts liegt, ist eine Unterbilanz gegeben. Liegt eine Unterbilanz vor, so sind alle Zahlungen und Leistungen, welche wirtschaftlich das Vermögen der Gesellschaft mindern, an Gesellschafter der GmbH unzulässig.

Doch nicht nur im Falle eines Vorliegens einer Unterbilanz gilt das Auszahlungsverbot, sondern es findet auch dann Anwendung, wenn die Überschuldung der GmbH herbeigeführt oder vertieft wird.<sup>8</sup> Auch dann sind die §§ 30, 31 GmbHG direkt anzuwenden, weil diese als rein rechnerischer Schutz des Gesellschaftsvermögens angelegt sind, welcher auch im Fall der Überschuldung der Gesellschaft gegeben sein muss. Eine Überschuldung der Gesellschaft liegt vor, wenn die Aktiva auch nach Aufdeckung der stillen Reserven nicht die Passiva decken.<sup>9</sup>

Eine Auszahlung an die Gesellschafter darf weder offen noch verdeckt erfolgen und ist nur im Falle eines erwirtschafteten Gewinns, welcher über die Höhe des Stammkapitals hinausgeht, erlaubt.<sup>10</sup> Diese Vorschriften der Kapitalerhaltung dienen somit nur der Verhinderung von Rückzahlungen des Stammkapitals an die Gesellschafter. Der Grundsatz der Kapitalerhaltung bedeutet jedoch nicht, dass die Gläubiger der Gesellschaft davor geschützt sind, dass das Stammkapital bei negativem Verlauf des Geschäftsbetriebs aufgebraucht wird und deshalb das Stammkapital den Gläubigern der GmbH nicht mehr als Haftungsmasse zur Verfügung steht.

Nach § 31 Abs. 1 GmbHG müssen Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, der Gesellschaft erstattet werden. Die nach § 30 GmbHG verbotenen Leistungen an die Gesellschafter sind somit vom Gesellschafter an die Gesellschaft zurückzahlen. Dieser Rückgewähranspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG ist verschuldensunabhängig.

---

<sup>6</sup> Vgl. Schäfer in: Gesellschaftsrecht, § 35. Die Finanzverfassung, Rn. 26; Wackerbarth/Eisenhardt in: § 2. Übersicht über das Recht der Kapitalgesellschaften und Rechtstatsachen, Rn. 46.

<sup>7</sup> Vgl. Windbichler in: Gesellschaftsrecht, § 23. Finanzverfassung der GmbH, Rn. 19.

<sup>8</sup> Vgl. Eusani in: Systematik der neuen Kapitalerhaltung bei der GmbH, JURA - Juristische Ausbildung, 2009, 7, S.503.

<sup>9</sup> Vgl. Volb in: Die Haftung des GmbH-Gesellschafters und des Geschäftsführers, S. 15.

<sup>10</sup> Vgl. Saenger in: Gesellschaftsrecht, § 17. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rn. 796.



gig.<sup>11</sup> Dieser Anspruch entfällt auch nachträglich für den Fall nicht, falls das Nettovermögen der Gesellschaft in der Zwischenzeit anderweitig bis zur Höhe des Stammkapitalbetrags nachhaltig wiederhergestellt ist. Daraus ergibt sich, dass ausschließlich von Bedeutung ist, dass die Auszahlung an den Gesellschafter zum Zeitpunkt der Leistung verboten war.

Gemäß § 30 Abs. 1, S. 2 GmbHG ist eine Auszahlung an Gesellschafter nicht verboten, wenn die Leistung bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags nach § 291 AktG erbracht wird sowie wenn die Leistung durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt ist.

In einem Vertragskonzern, der mit Abschluss eines Beherrschungsvertrags entsteht, gelten somit die Vorschriften zur Kapitalerhaltung nicht. Das lässt sich dadurch begründen, dass für die herrschende Muttergesellschaft im Falle eines Jahresfehlbetrags bei der beherrschten Tochtergesellschaft die Pflicht besteht, den Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund dessen ist der Gläubigerschutz bereits hinreichend bewahrt und es kann zu einer Ausnahme der Geltung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung kommen.

Zudem gelten die Vorschriften des § 30 GmbHG zur Kapitalerhaltung nicht, sofern ein vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegenüber dem Gesellschafter besteht. Wichtig hierbei ist, dass der Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch auch tatsächlich vollwertig ist. Für die Beurteilung, ob die Vollwertigkeit gegeben ist, gilt der Maßstab einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung.<sup>12</sup> Eine Vollwertigkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Durchsetzbarkeit der Forderung auf absehbare Zeit fraglich ist. Besondere Bedeutung erlangt diese Ausnahme der Auszahlungssperre beim sogenannten „Cash Pool-System“ in Konzernen. Als „Cash-Pooling“ bezeichnet man insbesondere konzerninterne Systeme, in denen die freie Liquidität der einzelnen Unternehmen zusammengeführt und ein einheitliches Liquiditätsmanagement für alle Gesellschaften gebildet wird.<sup>13</sup>

In Konzernen ist das Vorhandensein eines Cash Pool-Systems der Regelfall. Oftmals ist es das Konzernmutterunternehmen, welches die gesamte Konzernliquidität zentral steuert und Zahlungen der Tochtergesellschaften erhält.<sup>14</sup> Auf diesem Weg gelingt ein effektives Controlling des Konzerns und die Bündelung der Liquidität führt unter anderen zu Zinsvorteilen des Konzerns. Durch die zentrale Liquiditätssammlung sind zudem Einsparungen möglich, da die herrschende Konzerngesellschaft zur Bewerkstelligung des laufenden Geschäftsbetriebs weniger Fremdkapital aufnehmen muss. Das Cash-Pooling kann im Widerspruch zum Grundsatz der Kapitalerhaltung stehen. Damit das System des Cash Pools nicht gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften des § 30 GmbHG verstößt, muss stets darauf geachtet werden, dass ein vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch der GmbH als Tochtergesellschaft gegenüber den Gesellschaftern als Muttergesellschaft besteht. Nur in diesem Fall unterliegen die Auszahlungen an die Gesellschafter nicht der Auszahlungssperre gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG.

---

<sup>11</sup> Vgl. Bitter/Heim in: Gesellschaftsrecht, § 4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rn. 236.

<sup>12</sup> Vgl. Kindl in: Gesellschaftsrecht, § 27. Die Finanzverfassung der GmbH, Rn. 22.

<sup>13</sup> Vgl. Beck/Depré in: Praxis der Insolvenz, § 31. Gesellschaftsrechtliche Folgen der Insolvenz, Rn. 22.

<sup>14</sup> Vgl. Altmeyen in: Cash Pooling und Kapitalerhaltung bei bestehendem Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, NGZ 2010, S. 361.

### 2.2.3 Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs

Darüber hinaus gibt es noch die von der Rechtsprechung entwickelte Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs. Diese Form der Haftung ist notwendig, denn die Kapitalerhaltungsvorschriften aus §§ 30, 31 GmbHG sorgen nicht in allen Fällen von Kapitalabzug aus dem Gesellschaftsvermögen für den notwendigen Gläubigerschutz. Auch hier steht der Grundsatz des Gläubigerschutzes im Mittelpunkt und der Schutz der Gläubiger wird dadurch gewährleistet, dass die Gesellschafter für existenzvernichtende Eingriffe in die betroffene Gesellschaft haften.

Diese Form der Haftung wurde über die Jahre hinweg von der Rechtsprechung entwickelt und verändert. Wegen den Änderungen dieser Rechtsfigur wird zunächst auf die dogmatischen Grundlagen und die Entwicklung dieser Haftungsform eingegangen.

Bei der GmbH gilt grundsätzlich das Trennungsprinzip, welches sich dadurch begründet, dass die GmbH als juristische Person und die an ihr beteiligten Gesellschafter getrennt voneinander anzusehen sind.<sup>15</sup> Nach § 13 Abs. 2 GmbHG haftet für Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Daraus ergibt sich, dass auf das Vermögen der Gesellschafter die Gläubiger der Gesellschaft keinen Zugriff haben sollen.

Das Trennungsprinzip und somit die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gelten allerdings nicht uneingeschränkt, es gibt Fälle in denen das Trennungsprinzip durchbrochen wird und es dadurch zu einem sogenannten Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter kommen kann.<sup>16</sup> Wann es zu diesen Haftungsdurchgriffen kommen kann und die dogmatischen Grundlagen hierzu, sind umstritten und wurden von der Rechtsprechung im Laufe der Zeit geändert.

Dogmatisch ist zwischen zwei Ansätzen, namentlich der Missbrauchslehre und der Normzwecklehre, zu unterscheiden.<sup>17</sup> Die Missbrauchslehre besagt, dass das Trennungsprinzip dann nicht gilt, wenn die GmbH als Rechtsform missbräuchlich angewandt wird, oder das Berufen auf die Haftungsbeschränkung gegen Treu und Glauben verstößt. Die Normzwecklehre knüpft an die Auslegung der jeweils heranzuziehenden Normen an und will anhand dieser ermitteln, ob ein Durchgriff geboten ist. Die Rechtsprechung hat es bisher vermieden, sich auf einen bestimmten dogmatischen Ansatz festzulegen. Der BGH nimmt nur in Ausnahmesituationen einen Haftungsdurchgriff in Betracht, da die Haftungsbeschränkung der GmbH grundsätzlich gelten soll und daher nicht leichtfertig hintergangen werden dürfe.

Die Entwicklung der Existenzvernichtungshaftung hat sich über etliche Jahre hingezogen und wurde mehrmals von der Rechtsprechung geändert.

Begonnen hat die Existenzvernichtungshaftung im „qualifiziert faktischen GmbH-Konzern“, wo man den gesetzlichen Schutz der abhängigen Gesellschaft vor schädigenden Eingriffen aufgrund einer besonders intensiven Einflussnahme des herrschenden Unternehmens nicht mehr für ausreichend hielt.“<sup>18</sup> Diese Rechtsfigur wurde in den 1980er

---

<sup>15</sup> Vgl. Drygala/Staake/Szalai in: Kapitalgesellschaftsrecht, § 10. Haftungsdurchgriff und Existenzvernichtungshaftung, Rn. 1.

<sup>16</sup> Vgl. ebd. Rn. 2 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Drygala/Staake/Szalai in: Kapitalgesellschaftsrecht, § 10. Haftungsdurchgriff und Existenzvernichtungshaftung, Rn. 2 ff.

<sup>18</sup> BeckOK BGB/Förster, BGB § 826, Rn. 108.

Jahren beginnend mit der „Autokran“-Entscheidung<sup>19</sup> vom BGH entwickelt und die sich daraus ergebende Haftung wurde mit einer analogen Anwendung der §§ 302, 303 AktG begründet.<sup>20</sup> Da jedoch auch Gesellschafter, ohne einer Konzernverbundenheit ihrer Gesellschaft, möglicherweise Interesse daran haben, ihre Gesellschaft in die Insolvenz zu führen, nahm die Rechtsprechung später auch außerhalb des Konzernrechts eine entsprechende Haftung an.<sup>21</sup> Deshalb wurde die Rechtsfigur des „qualifiziert faktischen GmbH-Konzern“ wieder aufgegeben und der BGH hat sich im Jahr 2001 in seiner „Bremer Vulkan“-Entscheidung<sup>22</sup> zu einer Durchgriffshaftung bekannt. Diese führte zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, wenn die Gesellschafter zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger notwendiges und gebundenes Vermögen abgezogen haben. Zudem durften diese Vermögensabflüsse nicht durch die Ansprüche aus den Kapitalerhaltungsvorschriften kompensiert werden können. In diesem Fall wurde sodann eine Durchgriffshaftung auf das Gesellschaftervermögen bejaht und somit der Grundsatz des Trennungsprinzips durchbrochen.

Seit der „Trihotel“-Entscheidung<sup>23</sup> vom 16.07.2007 hat sich der BGH von allen Missbrauchsformeln zur Rechtfertigung einer Durchgriffshaftung in einer Kapitalgesellschaft distanziert.<sup>24</sup> Bei der Existenzvernichtungshaftung handelt es sich demnach nicht mehr um einen Fall des Haftungsdurchgriffs, sondern nach aktuellster Rechtsprechung um eine Innenhaftung des Gesellschafters gegenüber der Kapitalgesellschaft wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, welche sich aus § 826 BGB ergibt. Daraus ergibt sich, dass nun auch die dogmatische Grundlage in sich stimmiger ist, als dies bei den umstrittenen dogmatischen Grundlagen der Durchgriffshaftung der Fall war. Von Vorteil ist, dass „die „Existenzvernichtungshaftung“ nunmehr eine dogmatische Heimat gefunden hat, nämlich als klassische Verschuldenshaftung mit präzisierbaren tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen“<sup>25</sup>. Im Folgenden soll auf die aktuellste Form des existenzvernichtenden Eingriffs nach „Trihotel“ näher eingegangen werden und die Haftungsvoraussetzungen sowie die Rechtsfolgen aufgezeigt werden.

Nach der „Trihotel“-Entscheidung des BGH ist der existenzvernichtende Eingriff nicht mehr wie früher eine selbstständige gesellschaftsrechtliche Haftungsfigur, sondern der BHG sieht es als eine spezielle Fallgruppe der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB an. Der existenzvernichtende Eingriff ist laut BGH eine Haftung für „missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen“<sup>26</sup>. Kennzeichnend für den Eingriff sind somit die Insolvenzverursachung oder Insolvenzvertiefung, die Missbräuchlichkeit und der kompensationslose Eingriff des Gesellschafters in das Gesellschaftsvermögen.

Ein solche Eingriff liegt vor „wenn GmbH-Gesellschafter der Gesellschaft planmäßig und zu ihrem Vorteil Vermögen entziehen und auf diese Weise die Gläubiger der Gesellschaft

---

<sup>19</sup> BGHZ 95, 330. „Autokran“; NJW 1986, 188.

<sup>20</sup> Vgl. Drygala/Staake/Szalai in: Kapitalgesellschaftsrecht, § 10. Haftungsdurchgriff und Existenzvernichtungshaftung, Rn. 18 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Saenger in: Gesellschaftsrecht, § 17. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rn. 807.

<sup>22</sup> BGHZ 149, 10. „Bremer Vulkan“; NJW 2001, 3622.

<sup>23</sup> BGHZ 173, 246. „Trihotel“; NJW 2007, 2689.

<sup>24</sup> Vgl. Altmeyen in: Abschied vom „Durchgriff“ im Kapitalgesellschaftsrecht, NJW 2007, 2657.

<sup>25</sup> Altmeyen in: Abschied vom „Durchgriff“ im Kapitalgesellschaftsrecht, NJW 2007, 2657.

<sup>26</sup> BGHZ 173, 246. „Trihotel“; NJW 2007, 2689.

durch eine Verringerung der Zugriffsmasse schädigen<sup>27</sup>. Zu beachten ist, dass mit Gesellschaftsvermögen nicht nur das bilanzielle Vermögen, sondern auch das bilanziell nicht abgebildete Vermögen gemeint ist.<sup>28</sup> Somit ist der Vermögensbegriff weit auszulegen, so dass auch Eingriffe in das Vermögen oder die Interessen der Gesellschaft, welche nicht in der Bilanz der Gesellschaft aufgeführt werden, umfasst werden.

Mögliche Beispiele für solch einen Eingriff sind unter anderen: der Entzug vorhandenen Vermögens einschließlich der Verlagerung von Geschäftschancen ohne ausreichende Kompensation, der Entzug überlebenswichtiger Patenten, Lizenzen, Produktionsmittel und personeller Ressourcen, die Auferlegung von existenzvernichtenden Risiken, die Bestellung von Sicherheiten für Gesellschafter oder andere konzernangehörige Unternehmen bei absehbarem Ausfall oder der Abzug von betriebsnotweniger Liquidität.<sup>29</sup>

Ein Eingriff liegt nicht vor, sofern der Vermögensentzug hinreichend kompensiert wird.<sup>30</sup> Eine ausreichende Kompensation liegt jedoch nicht schon automatisch bei einem bilanziellen Ausgleich vor, vielmehr muss die Wiederherstellung der Fähigkeit der GmbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaftsgläubigern sichergestellt werden. Bloße unternehmerische Fehlentscheidungen beim Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft, welche zu einer Insolvenz der GmbH führen, erfüllen nicht den Tatbestand des existenzvernichtenden Eingriffs und führen somit nicht zu einer Haftung.<sup>31</sup> Das liegt darin begründet, dass das typische und unvermeidbare Risiko bei Betrieb eines Unternehmens grundsätzlich nicht beherrschbar ist und deshalb unternehmerische Risikoentscheidungen nicht zu einer Haftung der handelnden Gesellschafter führen sollen. Eben diese Haftung soll nur dann eintreten, wenn der Gesellschafter entgegen den Interessen der Gesellschaft agiert und somit seine Illoyalität gegenüber der Gesellschaft zur Schau stellt.

In der „Gamma“-Entscheidung<sup>32</sup> des BGH hat dieser zudem abgelehnt, dass aufgrund einer zur Insolvenz der GmbH führenden materiellen Unterkapitalisierung, darunter versteht man die unzureichende Kapitalausstattung einer GmbH, eine Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs anzunehmen.<sup>33</sup>

Der missbräuchliche Eingriff des Gesellschafters in das Vermögen der Gesellschaft muss die Insolvenz der Gesellschaft verursacht oder diese vertieft haben, eine Bestands- oder Liquiditätsgefährdung der Gesellschaft begründet hingegen noch keine Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs.<sup>34</sup>

§ 826 BGB setzt tatbestandlich die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise voraus. Deswegen müssen nebst dem missbräuchlichen Eingriff noch ein Schaden, der Vorsatz und die Sittenwidrigkeit vorliegen. Als

---

<sup>27</sup> BeckOGK BGB/Spindler, BGB § 826 Rn. 76.

<sup>28</sup> Vgl. BeckOK GmbHG/Wilhelmi, GmbHG § 13, Rn. 90.

<sup>29</sup> Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG § 13 Rn. 72.

<sup>30</sup> Vgl. BeckOK GmbHG/Wilhelmi, GmbHG § 13, Rn. 95ff.

<sup>31</sup> Vgl. Dauner-Lieb in: Die Existenzvernichtungshaftung als deliktische Innenhaftung gemäß § 826 BGB – Besprechung der Entscheidung BGH DStR 2007, 1586 (TRIHOTEL), ZGR, 2008, 1, S. 45.

<sup>32</sup> BGHZ 176, 204. „Gamma“; NJW 2008, 2437.

<sup>33</sup> Vgl. Drygala/Staake/Szalai in: Kapitalgesellschaftsrecht, § 10. Haftungsdurchgriff und Existenzvernichtungshaftung, Rn. 24; Veil in: Gesellschafterhaftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs und materieller Unterkapitalisierung, NJW 2008, 3264.

<sup>34</sup> Vgl. Roth/Weller in: Handels- und Gesellschaftsrecht, § 18. Spezielle Rechtsfragen der GmbH, Rn. 562.

Schaden, dem die Gesellschaft durch den Eingriff entsteht, ist der Verlust der Schuldendeckungsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern anzusehen.<sup>35</sup> Daraus ergibt sich, dass das Vermögen der Gesellschaft nur in der Höhe geschützt ist, als es zur Gläubigerbefriedigung notwendig ist. Ein darüber hinausreichender Schutz des Gesellschaftsvermögens besteht somit nicht. Des Weiteren muss als Haftungsvoraussetzung die Sittenwidrigkeit vorliegen. Ein Eingriff in das Vermögen der GmbH ist sittenwidrig, wenn ein planmäßiger Entzug von zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienenden Gesellschaftsvermögen mit der Folge der Insolvenz der Gesellschaft vorliegt und wenn dies zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil des Gesellschafters oder eines Dritten geschieht.<sup>36</sup>

Das Vorsatzerfordernis aus § 826 BGB setzt kein absichtliches Handeln voraus, sondern es genügt ein Eventualvorsatz.<sup>37</sup> Das bedeutet, der schädigende Gesellschafter muss die Herbeiführung oder die Vertiefung der Insolvenz der GmbH als mögliche Folge seines Handelns ernsthaft für möglich halten und das billigend in Kauf nehmen. Nicht notwendig ist das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit selbst, es genügt vielmehr dass dem schädigenden Gesellschafter Tatsachen bewusst sind, welche den Eingriff sittenwidrig machen. Sind diese Haftungsvoraussetzungen vollständig erfüllt, so liegt ein existenzvernichtender Eingriff gemäß § 826 BGB vor.

Sofern die eben aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist die Rechtsfolge des existenzvernichtenden Eingriffs eine Haftung auf Schadensersatz der verantwortlichen Gesellschafter nach § 826 BGB in Form einer Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft.<sup>38</sup> Der Ersatzverpflichtete ist der Gesellschafter, welcher für den existenzvernichtenden Eingriff verantwortlich ist. Die Ersatzberechtigte des Schadensersatzanspruchs ist „allein die Gesellschaft als unmittelbar an ihrem zweckgebundenen Vermögen Geschädigte“<sup>39</sup>. Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens muss der Schadensersatzanspruch von dem zuständigen Insolvenzverwalter geltend gemacht werden, die Gläubiger der Gesellschaft haben hingegen keinen unmittelbaren Anspruch und Zugriff auf den existenzvernichtenden Gesellschafter.<sup>40</sup>

Auch für den Fall, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die GmbH abgelehnt wird, haben die Gläubiger keinen direkten Zugriff auf den Gesellschafter.<sup>41</sup> Die Gesellschaftsgläubiger müssen, sofern sie ihre Forderungen gegenüber der GmbH durchsetzen wollen, gegen die GmbH ein Urteil erwirken und über den Weg der Forderungspfändung nach §§ 829, 835 ZPO die Ansprüche der GmbH gegen den schädigenden Gesellschafter pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Eine Haftung auf Schadensersatz wegen des existenzvernichtenden Eingriffs nach § 826 BGB ist nach neuer Rechtsprechung nicht mehr gegenüber den Erstattungsansprüchen aus § 30, 31 GmbHG subsidiär, es besteht infolge dessen insofern eine Anspruchsgrund-

---

<sup>35</sup> Vgl. Kindl in: Gesellschaftsrecht, § 27. Die Finanzverfassung der GmbH, Rn. 33.

<sup>36</sup> Vgl. Vogt in: Prinz/Winkeljohann, Beck'sches Handbuch der GmbH, § 17. Die GmbH im Konzern, Rn. 332.

<sup>37</sup> Vgl. Hölzle in: Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB – Alte Haftung in neuem Gewand ?, DZWIR 2007, 10, S. 400. ; Roeck in: Die Anforderungen der Existenzvernichtungshaftung nach „Trihotel“, DZWIR 2012, 3, S. 99.

<sup>38</sup> Vgl. MüKo BGB/Wagner, BGB § 826, Rn. 170.

<sup>39</sup> BeckOK BGB/Förster, BGB § 826, Rn. 118.

<sup>40</sup> Vgl. Kindl in: Gesellschaftsrecht, § 27. Die Finanzverfassung der GmbH, Rn. 34.

<sup>41</sup> Vgl. Lieder in: Die neue Existenzvernichtungshaftung, DZWIR, 2008, 4, S. 146.

lagenkonkurrenz.<sup>42</sup> Bei der Festlegung der Höhe und Art des Schadensersatzes „ist der Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn die Fähigkeit der Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht dadurch beeinträchtigt worden wäre, dass ihr die Gesellschafter missbräuchlich Vermögen entzogen haben“<sup>43</sup>. Der Wert der Erstattung bezieht sich folglich nicht nur auf die die Erstattung des vom Gesellschafter entzogenen Vermögens.<sup>44</sup> Der verantwortliche Gesellschafter muss auch die Kosten für das Insolvenzverfahren erstatten sowie den durch den Eingriff verursachten entgangenen Gewinn. Jedoch ist der Anspruch in der Höhe auf das für die Gläubigerbefriedigung Erforderliche begrenzt. Die Lebensfähigkeit der Gesellschaft muss deswegen nicht wiederhergestellt werden.

Eine mögliche Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs kommt häufig bei konzernrechtlich verbundenen Unternehmen vor. Im Konzern sind divergierende Interessen vorhanden und deshalb kommt es oftmals zu Interessenkonflikten zwischen den einzelnen verbundenen Unternehmen. Insbesondere bei Interessenkonflikten bei Mutter – und Tochtergesellschaften spielt der existenzvernichtende Eingriff eine große Rolle. Deshalb wird im letzten Teilpunkt noch kurz auf den Konzern eingegangen.

Konzerne sind nach § 18 AktG Unternehmensverbindungen, in denen ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind.

Es gibt den Vertragskonzern und den faktischen Konzern.<sup>45</sup> Der Vertragskonzern entsteht mit dem Abschluss eines Beherrschungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1, S.1, Alt. 1 AktG. Dieser berechtigt nach § 308 Abs. 1 AktG die herrschende Muttergesellschaft der beherrschten Tochtergesellschaft zwingende Weisungen zu erteilen, da die Leitung der Tochtergesellschaft durch den Beherrschungsvertrag der Muttergesellschaft unterstellt ist. Als Ausgleich hierfür muss gemäß § 302 Abs. 1 AktG die herrschende Gesellschaft, im Falle eines Jahresfehlbetrags bei der beherrschten Gesellschaft, den Verlust ausgleichen. Den faktischen Konzern kennzeichnet, dass ein Beherrschungsvertrag fehlt, das herrschende Unternehmen jedoch aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse Leitungsmacht über die abhängige Gesellschaft ausüben kann.<sup>46</sup> Häufigster Fall solcher tatsächlichen Verhältnisse ist die Mehrheitsbeteiligung.

Besonders bei faktischen Konzernen ist die Gefahr hoch, dass die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft nachteilige Weisungen erteilt, denn aufgrund des fehlenden Beherrschungsvertrags entfällt die Pflicht zur Übernahme eines möglichen Jahresfehlbetrags der beherrschten Tochtergesellschaft. Sofern diese nachteiligen Weisungen zur Insolvenz der Tochtergesellschaft führen, ist oftmals eine Haftung für die herrschende Muttergesellschaft wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs gegeben. Erwähnenswert ist, dass es eben keine eigenständige konzernrechtliche Haftungsgrundlage mehr gibt und weder die Durchgriffshaftung noch der „qualifiziert faktische Konzern“ anwendbar sind.<sup>47</sup> Dadurch ergibt sich, dass auch bei Konzernen die Haftungsgrundlage für einen existenzvernich-

---

<sup>42</sup> Vgl. Dauner-Lieb in: Die Existenzvernichtungshaftung als deliktische Innenhaftung gemäß § 826 BGB – Besprechung der Entscheidung BGH DStR 2007, 1586 (TRIHOTEL), ZGR, 2008, 1, S. 42.

<sup>43</sup> Kindl in: Gesellschaftsrecht, § 27. Die Finanzverfassung der GmbH, Rn. 34.

<sup>44</sup> Vgl. Kindl in: Gesellschaftsrecht, § 27. Die Finanzverfassung der GmbH, Rn. 34.

<sup>45</sup> Vgl. Emmerich/Habersack in: Konzernrecht, § 4. Konzern, Rn. 3.

<sup>46</sup> Vgl. Kuhlmann/Ahnis in: Konzern- und Umwandlungsrecht, § 1. Grundlagen, Rn. 15; Timmerbeil/Reinhard in: Grundriss des Konzern- und Umwandlungsrechts, S. 38, Rn. 130.

<sup>47</sup> Vgl. Verse in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht Kommentar, § 13 Anh. GmbHG, Rn. 46.

tenden Eingriff die sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB ist. Obwohl der existenzvernichtende Eingriff häufig in Konzernen vorkommt, ist diese Haftung nicht mit den konzernspezifischen Gegebenheiten verknüpft, sondern unabhängig davon zu betrachten.

## 2.3 HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Da die GmbH eine juristische Person ist, kann sie selbst nicht rechtswirksame Willenserklärungen im Geschäftsverkehr abgeben. Wie bereits im Überblick über die GmbH aufgeführt wurde, muss die GmbH von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet werden. Der Geschäftsführer vertritt die GmbH im Rechtsverkehr und handelt für diese. Oftmals wird in einer GmbH nicht ein Gesellschafter als Geschäftsführer bestellt, sondern ein Fremdgeschäftsführer. Neben der Haftung der Gesellschafter ist daher auch eine Haftung des Geschäftsführers, der nicht Gesellschafter der GmbH ist, denkbar. Daher soll im Folgenden der Vollständigkeit wegen auch kurz auf die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH eingegangen werden. Hierbei soll jedoch nur ein kurzer Überblick über die Haftung des Geschäftsführers erfolgen, denn die persönliche Haftung eines Dritten, in Form des Fremdgeschäftsführers, ist für die Haftungsrisiken der MTB AG nur von geringer Relevanz.

Der Geschäftsführer ist etlichen verschiedenen Haftungsrisiken ausgesetzt. Viele dieser Haftungsrisiken können einerseits den Haftungsrisiken des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft und andererseits den Haftungsrisiken des Geschäftsführers gegenüber Dritten zugeordnet werden. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft ist die sogenannte Innenhaftung und die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten ist die sogenannte Außenhaftung.<sup>48</sup> Auf diese beiden Ausformungen der Geschäftsführerhaftung soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

Die Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft beruht hauptsächlich auf der allgemeinen Sorgfaltshaftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG. Demnach haften Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Diese allgemeine Sorgfaltshaftung setzt somit eine Verletzung der Obliegenheiten des Geschäftsführers voraus. Die Obliegenheiten, also die Pflichten des Geschäftsführers, lassen sich in fünf Kategorien unterteilen.<sup>49</sup> Zuerst hat der Geschäftsführer die ausdrücklich im Gesetz bestimmten Gebote und Verbote einzuhalten. Zweitens muss der Geschäftsführer sicherstellen, dass die GmbH als juristische Personen ihre obliegenden Pflichten aus den verschiedenen Rechtsgebieten erfüllt. Das ist beispielsweise die Pflicht zur Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Drittens trifft den Geschäftsführer die Pflicht, die Zusammenarbeit mit gegebenenfalls anderen Geschäftsführern und mit der Gesellschafterversammlung als weiterem Organ der GmbH durch Berichts- und Auskunftspflichten sicherzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass insbesondere wichtige Informationen den anderen Geschäftsführern und den Gesellschaftern nicht vorenthalten werden dürfen. Viertens ist der Geschäftsführer zur sorgfältigen Unternehmensleitung verpflichtet. Diese Pflicht bedeutet insbesondere das rechtmäßige Verhalten der Gesellschaft im Außenverhältnis, die Planung und Umsetzung der Unterneh-

---

<sup>48</sup> Vgl. Drygala/Staake/Szalai in: Kapitalgesellschaftsrecht, § 11. Die Organe der GmbH, Rn. 60.

<sup>49</sup> Vgl. Kindler in: Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, § 16. Vertretung und Geschäftsführung, Rn. 54 ff.

mensstrategie und die Umsetzung von Einzelweisungen der Gesellschafter. Zuletzt obliegt dem Geschäftsführer auch noch die Treuepflicht, die bedeutet, dass der Geschäftsführer seine Privatinteressen hinter den Interessen der Gesellschaft zurückzustellen hat und seine Organstellung als Geschäftsführer nicht zum eigenen Vorteil ausnutzen darf.

In all diesen Angelegenheiten der Gesellschaft hat der Geschäftsführer gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Der Maßstab für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ist hoch. Der Sorgfaltsmaßstab orientiert sich „an der besonderen Stellung des Geschäftsführers in leitender Position bei der Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“<sup>50</sup>.

Eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers in den ihm obliegenden Angelegenheiten und somit eine mögliche Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft setzt stets Verschulden des Geschäftsführers voraus.<sup>51</sup> Ist jedoch der Gesellschaft ein Schaden entstanden, der durch ein Verhalten des Geschäftsführers in dessen Pflichtenkreis verursacht wurde, so wird die Pflichtverletzung und das Verschulden des Geschäftsführers widerlegbar vermutet. Hierbei gilt es zu beachten, dass dem Geschäftsführer bei Ausübung seiner Tätigkeiten ein unternehmerisches Ermessen zusteht. Daraus ergibt sich, dass nicht jede unternehmerische Fehlentscheidung automatisch als eine Sorgfaltspflichtverletzung angesehen werden kann.

Hervorzuheben ist noch die Haftung des Geschäftsführers im Zeitraum einer drohenden Insolvenz der GmbH. Der gesetzliche Anknüpfungspunkt ist hier § 15a InsO, in dem die Pflicht zur Insolvenzantragstellung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der juristischen Person geregelt wird. Die Überschuldung einer juristischen Person als Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren soll verhindern, dass die Insolvenz einer nicht überlebensfähigen Gesellschaft nicht noch bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit hinausgezögert wird.<sup>52</sup>

Gemäß § 15a Abs. 1, S. 1 InsO ist der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der juristischen Person ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen. Innerhalb dieser maximal drei Wochen ist der Geschäftsführer verpflichtet, Maßnahmen zur Sanierung der Gesellschaft zu versuchen, um die drohende Insolvenz zu verhindern.<sup>53</sup> Bleibt der Geschäftsführer untätig und versucht nicht, die Insolvenz abzuwenden, so macht er sich nach § 43 Abs. 2 GmbHG gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Des Weiteren ist der Geschäftsführer den Gesellschaftern gegenüber nach § 64 S. 1 GmbHG zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nach § 64 S. 2 GmbHG nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

---

<sup>50</sup> Wicke in: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 43 GmbHG, Rn. 4.

<sup>51</sup> Vgl. Ek in: Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, S. 51; Kindler in: Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, § 16. Vertretung und Geschäftsführung, Rn. 61.

<sup>52</sup> Vgl. Koch in: Gesellschaftsrecht, § 34. Die Organisationsverfassung der GmbH, Rn. 17.

<sup>53</sup> Vgl. Ek in: Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, S. 35.



Neben der Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH besteht auch noch die Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten. Diese Außenhaftung gegenüber Dritten kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, denn der Geschäftsführer ist im Gegensatz zur Gesellschaft mit Dritten nicht vertraglich verbunden. Zudem haftet nach § 31 BGB grundsätzlich die Gesellschaft für ein deliktisches Handeln ihrer Organe, sofern der Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft innerhalb seines Wirkungskreises gehandelt hat.<sup>54</sup> Dennoch kann es zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten kommen.

Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten kann sich insbesondere aus einer unerlaubten Handlung des Geschäftsführers nach den §§ 823 ff. BGB ergeben. Hierbei kommt unter Umständen eine Haftung wegen des allgemeinen Schadensersatzanspruchs wegen unerlaubten Handlung aus § 823 BGB in Betracht. Insbesondere ist hierbei eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB möglich, für den Fall, dass der Geschäftsführer gegen eine Norm eines Schutzgesetzes wie des GmbHG, welches als ein Schutzgesetz zugunsten Gesellschaftsgläubigern anzusehen ist, verstößt.<sup>55</sup> Ebenso denkbar ist eine persönliche Haftung des Geschäftsführers bei einer Pflichtverletzung aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis, der sogenannten „culpa in contrahendo“.<sup>56</sup> Darunter ist eine Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen zu verstehen, für die man unter Umständen haftbar gemacht werden kann. Grundsätzlich haftet auch hierbei die Gesellschaft als vertretene Partei. Jedoch haftet der Geschäftsführer ausnahmsweise persönlich, wenn dieser bei Geschäftspartnern der GmbH persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat, welches über das gewöhnliche Verhandlungstrauen hinausreicht oder falls der Geschäftsführer ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsabschluss hat.

Auch bei der Außenhaftung des Geschäftsführers kann es zu einer Haftung im Falle einer Insolvenz der GmbH kommen. Wie bereits aufgeführt ist der Geschäftsführer nach § 15 Abs. 1, S. 1 InsO verpflichtet bei einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Da § 15a InsO ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellt, ist der Geschäftsführer für den Fall, dass er den Insolvenzantrag zu spät gestellt hat und dadurch einem Gesellschaftsgläubiger ein Schaden entstanden ist, für diesen Schaden nach § 823 Abs. 2 BGB haftbar.<sup>57</sup> Der Dritte, in Gestalt des Gläubigers, kann somit unmittelbar einen deliktischen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB gegenüber dem Geschäftsführer geltend machen.

### 3 PRODUZENTENHAFTUNG

---

Neben den gesellschaftsrechtlichen Haftungsrisiken bestehen weitere Haftungsrisiken, die nicht gesellschaftsrechtlicher Art sind. Bei einer Gesellschaft, deren wirtschaftliche Tätigkeit die Herstellung von Produkten ist, sind vor allem Produkthaftungsrisiken von hoher Relevanz. Aufgrund dessen werden nun direkt anschliessend potentielle Haftungsrisiken aus der Produzentenhaftung erläutert. Zunächst soll dazu ein Überblick über die Produzentenhaftung und eine Abgrenzung zur Produkthaftung aufgezeigt werden. Im allgemei-

---

<sup>54</sup> Vgl. Ek in: Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, S. 62.

<sup>55</sup> Vgl. Eisenhardt/Wackerbarth in: Gesellschaftsrecht I, § 40. Die Organe der GmbH, Rn. 755.

<sup>56</sup> Vgl. Kindler in: Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, § 16. Vertretung und Geschäftsführung, Rn. 77.

<sup>57</sup> Vgl. Ek in: Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, S. 68.

nen Sprachgebrauch ist oftmals nur von der Produkthaftung die Rede. Die Produkthaftung lässt sich jedoch unterscheiden in die sogenannte Produzentenhaftung und in die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

### **3.1 ÜBERBLICK UND ABGRENZUNG ZUR PRODUKTHAFTUNG**

Ist ein Produkt fehlerhaft und erleidet der Käufer des Produkts aufgrund der Fehlerhaftigkeit eine Rechtsgutsverletzung, so wird die Verpflichtung des Herstellers des Produkts, für diese Schäden aufzukommen, Produzentenhaftung oder Produkthaftung genannt.<sup>58</sup> Diese Formen der Haftung ergeben sich nicht aufgrund der vertraglichen Ansprüche zwischen dem Hersteller und Käufer, sondern beziehen sich auf deliktische Ansprüche zwischen dem Hersteller und Käufer des Produkts. Diese Ansprüche bestehen somit ohne dass ein Vertragsverhältnis zwischen Hersteller und Käufer gegeben ist.

Mit der Produzentenhaftung ist die deliktische verschuldensabhängige Haftung nach § 823 BGB gemeint und unter der Produkthaftung ist die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zu verstehen.<sup>59</sup> Trotz einiger Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Haftungsformen bestehen auch Unterschiede, welche eine Abgrenzung zwischen den beiden Haftungsformen zulässt. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass bei der Produzentenhaftung der Hersteller deliktsrechtlich nur für vermutetes, das heißt widerlegbares Verschulden haftet. Bei der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) hingegen handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Herstellers eines Produkts.

Ein weiterer bedeutender Unterschied liegt darin, dass nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG für den Fall einer Sachbeschädigung die Haftung dahingehend eingeschränkt wird, als es sich um eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt handeln muss und zudem muss die beschädigte Sache ihrer Art nach für den gewöhnlichen privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt gewesen sein und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden sein. Daraus ergibt sich, dass die im gewerblichen Bereich entstehenden Produktionsschäden nicht vom Schutz des ProdHaftG umfasst sind. Die Produzentenhaftung nach § 823 BGB umfasst hingegen auch Produktionsschäden, die im gewerblichen Bereich entstehen. Anhand dieser zwei wesentlichen Unterschiede lässt sich eine Abgrenzung zwischen den beiden Haftungssystemen vornehmen. Die zentrale Anspruchsgrundlage der Produzentenhaftung ist § 823 Abs. 1 BGB.

### **3.2 HAFTUNG NACH § 823 ABS. 1 BGB**

Der § 823 Abs. 1 BGB ist zunächst ein allgemeiner deliktischer Schadensersatzanspruch. Dort heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“. Dieser Anspruch ist also keine besondere Haftungsgrundlage, die ausschließlich für fehlerhafte Produkte gelten soll. Trotzdem hat die Rechtsprechung sich derart entwickelt, dass auf dieser Grundlage auch Schadensersatzansprüche für fehlerhafte Produkte, unter Berück-

---

<sup>58</sup> Vgl. Looschelders in: Schuldrecht Besonderer Teil, § 61. Produkthaftung, Rn. 1255 f.

<sup>59</sup> Vgl. Förster in: Schuldrecht Besonderer Teil, § 19. Weitere unerlaubte Handlungen, Rn. 1437.

sichtigung einiger Besonderheiten, geltend gemacht werden können.<sup>60</sup> Dies begründet die Rechtsprechung damit, dass der Hersteller mit dem Inverkehrbringen eines Produkts zugleich auch eine Gefahrenquelle eröffnet und dem Hersteller deshalb verschiedene Verkehrssicherungspflichten auferlegt werden. Diese Verkehrssicherungspflichten dienen dazu, die vom Produkt des Herstellers ausgehenden Gefahren zu vermeiden. Im Folgenden werden die einzelnen Haftungsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB, die Rechtsgutverletzung, das pflichtwidrige Verhalten, das Verschulden und der Schaden erarbeitet. Im Anschluss an die einzelnen Voraussetzungen folgt die Erarbeitung der Beweislast und des Adressatenkreises des Anspruchs mit der Frage, wer als Pflichtenträger haftbar gemacht werden kann. Auf die Pflichtenträger der Produzentenhaftung soll ein Hauptaugenmerk gelegt werden, da es für die MAN Truck & Bus AG von Bedeutung ist, inwiefern sie als (Teil-)Hersteller für Schäden haftet.

### 3.2.1 Rechts- und Rechtsgutverletzung

Die deliktisch geschützten Rechtsgüter und Rechte ergeben sich aus § 823 Abs. 1 BGB und umfassen im produkthaftungsrechtlich relevanten Bereich das Leben, den Körper, die Gesundheit und das Eigentum. Damit ein deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB entstehen kann, muss ein dort genanntes Rechtsgut verletzt werden.

Eine Verletzung des Lebens bedeutet die Tötung des Menschen.<sup>61</sup> Eine Verletzung des Körpers ist jeder äußerliche Eingriff in die körperliche Integrität oder Befindlichkeit, der einen von den normalen körperlichen Funktionen nicht nur unerheblichen abweichenden Zustand hervorruft. Eine Verletzung der Gesundheit ist eine Störung der inneren Lebensvorgänge und jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustands. Eine Verletzung des Eigentums ist gegeben, wenn die Substanz der Sache zerstört, beschädigt oder verunstaltet wird. Ebenso stellt die dauernde oder zeitweilige Entziehung und die Gebrauchsbeeinträchtigung des Eigentums eine Eigentumsverletzung dar.

Im Falle einer Eigentumsverletzung in Form eines Sachschadens, sind nach der Rechtsprechung „deliktisch ausnahmsweise auch solche am fehlerhaften Produkt selbst zu ersetzen, wenn es sich um eine Eigentumsverletzung in Gestalt eines „Weiterfresserschadens“ handelt“<sup>62</sup>.

Der Ausgangspunkt des „Weiterfresserschadens“ ist, dass nach traditioneller Auffassung der Rechtsprechung bei Schäden eine Eigentumsverletzung grundsätzlich nur dann bejaht wird, wenn eine andere Sache als die Gekaufte beschädigt wird.<sup>63</sup> Diese Auffassung liegt darin begründet, dass andernfalls bei jedem verschuldeten Produktfehler immer eine Eigentumsverletzung vorliegen würde. Das wiederum hätte die Folge, dass der Käufer der Sache neben den Ansprüchen aus dem Gewährleistungsrecht auch solche aus § 823 Abs. 1 BGB hätte. Das würde dem Sinn des Gewährleistungsrechts zuwider sein. Dieser Auffassung folgt die Rechtsprechung nicht mehr in jedem Fall.<sup>64</sup> In Ausnahmefällen soll,

---

<sup>60</sup> Vgl. Krey/Kapoor in: Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht, 1. Rechtliche Grundlagen kennen, S. 16.

<sup>61</sup> Vgl. Brox/Walker in: Besonderes Schuldrecht, § 45. Verletzung von Rechtsgütern und absoluten Rechten, Rn. 2 ff; Palandt/Sprau in: Bürgerliches Gesetzbuch, § 823, Rn. 3f.

<sup>62</sup> BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 672.

<sup>63</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 672; Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 54 ff.

<sup>64</sup> Vgl. BGHZ 86, 256. „Gaszugfall“; NJW 1983, 810; Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 55 f.

obwohl keine andere Sache als die Kaufsache selbst beschädigt wird, trotzdem eine Eigentumsverletzung vorliegen. Das ist vereinfacht ausgedrückt dann der Fall, wenn der Fehler an einem abgrenzbaren Teil des Produkts seinen Ursprung hat und wenn dieses Teil im Wert wesentlich unter dem Wert der Gesamtsache bleibt. Bei den komplexen und langlebigen Produkten der modernen Industriegesellschaft dürfte daher oftmals, auf Grund des von der Rechtsprechung weit ausgelegten Begriffs der Eigentumsverletzung, eine Eigentumsverletzung am fehlerhaften Produkt selbst vorliegen.

Des Weiteren kann eine Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB auch bei den sogenannten Produktionsschäden vorliegen.<sup>65</sup> Darunter versteht man die Verbindung mangelfreier Teilprodukte mit einem mangelhaften Teilprodukt zu einer neuen Sache. Das mangelhafte Teilprodukt führt hierbei zu einer Eigentumsverletzung an den bislang mangelfreien Teilprodukten oder am Endprodukt. Eine Verletzung der aufgeführten Rechtsgüter kann bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB zu einer deliktsrechtlichen Produzentenhaftung führen. Die weiteren Haftungsvoraussetzungen werden im Folgenden erarbeitet.

### **3.2.2 Pflichtwidriges Verhalten**

Das pflichtwidrige Verhalten knüpft an den allgemeinen Rechtsgrundsatz an, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält die allgemeine Rechtspflicht hat, alle objektiv erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen Dritter durch seine in die Öffentlichkeit gebrachte Gefahrenquelle möglichst zu verhindern und zu minimieren.<sup>66</sup> Diese Rechtspflicht, welche die Maßnahmen zur Absicherung der Gefahrenquellen um Schäden Dritter zu verhindern beinhaltet, wird als Verkehrssicherungspflicht bezeichnet.

Im Rahmen der Produzentenhaftung bedeutet das, dass demjenigen, der das Produkt herstellt und in Verkehr bringt, die Verkehrssicherungspflicht obliegt alle objektiv erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um durch sein Produkt verursachte Schädigungen Dritter zu unterbinden.<sup>67</sup> Das bedeutet, dass dort wo durch fehlerhafte Herstellung eines Produkts eine potentielle Gefahrenquelle entsteht, der Hersteller verpflichtet ist, dass diese Gefahrenquelle im Rahmen der Möglichkeiten nicht zur Entfaltung gelangt und dadurch Dritte geschädigt werden könnten.

Was objektiv erforderlich und objektiv zumutbar ist und somit zugleich die Konkretisierung und die Bestimmung des Umfangs der Verkehrssicherungspflichten ist, wird durch eine Interessenabwägung ermittelt.<sup>68</sup> Hierbei sind zunächst die Interessen des Produzenten zu berücksichtigen, insbesondere die Möglichkeiten und Kosten zur Sicherstellung eines bestimmten Produktsicherheitsniveaus und die Zumutbarkeit dieser Gewährleistungen. Dem gegenüber stehen die Interessen der Gefährdeten. Diese Interessen können insbesondere das Vertrauen auf die Gefährlosigkeit des Produktes, die Art ihrer gefährdeten Rechte und Rechtsgüter sowie der Grad ihrer Gefährdung sein. Zuletzt kommen auch noch die Interessen der Allgemeinheit hinzu, welche insbesondere ein Interesse am innovativen Fortschritt der Produkte haben können, der immer ein gewisses Risiko in sich birgt. Art und Umfang der den Produzenten obliegenden Verkehrssicherungspflichten

---

<sup>65</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 54.

<sup>66</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 65; Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 187.

<sup>67</sup> Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 187.

<sup>68</sup> Vgl. Schaub in: Prütting/Wegen/Weinreich, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, § 823, Rn. 179; Looschelders in: Schuldrecht Besonderer Teil, § 61. Produkthaftung, Rn. 1260.

werden somit insbesondere von der Gefährlichkeit des konkreten Produkts, von der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen und dem Nutzen des Produkts für die Allgemeinheit bestimmt.

Die allgemeinen Regeln über die Verkehrssicherungspflichten wurden von der Rechtsprechung durch spezielle Rechtsgrundsätze konkretisiert.<sup>69</sup> Hierbei werden die Verkehrssicherungspflichten des Produzenten in vier Bereiche aufgeteilt, die auf die verschiedenen wesentlichen Verantwortungsbereiche des Herstellers zugeschnitten sind. Die Verkehrssicherungspflichten erfassen dabei den gesamten Herstellungs- und Distributionsbereich. Die vier Bereiche der Verkehrssicherungspflichten sind aufgeteilt in die Bereiche Konstruktion, Fabrikation, Instruktion und Produktbeobachtung. Der haftungsauslösende Grund der Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB ist die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.<sup>70</sup> Diese liegt dann vor, wenn der Hersteller das Produkt nicht so konstruiert hat, nicht so hergestellt hat, nicht mit den erforderlichen Instruktionen in Verkehr gebracht hat oder nach dem Inverkehrbringen des Produkts nicht so beobachtet hat, wie das bei sorgfältiger Beachtung der Verkehrssicherungspflichten der Fall hätte sein müssen. Diese Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflichten ist eine Verkehrssicherungspflichtverletzung durch „Unterlassen“. Die nach § 823 Abs. 1 BGB tatbestandserforderliche „widerrechtliche Verletzung“ ergibt sich somit durch das Unterlassen der Beachtung einer Verkehrssicherungspflicht.

Die Verletzung einer dieser vier Verkehrssicherungspflichten durch den Produzenten wird in der Regel in einem Fehler des Produkts erkenntlich. Bei der Produzentenhaftung als Spezialfall der Haftung wegen Verkehrssicherungspflichten ist jedoch nicht das Vorliegen eines Produktfehlers an sich haftungsbegründend, sondern vielmehr die Verletzung einer der aufgeführten Verkehrssicherungspflichten.<sup>71</sup> Da jedoch häufig ein Produktfehler die Folge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten ist, ist ein solcher Produktfehler ein sehr starkes Indiz für die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Daher haben die Rechtsprechung und die Literatur die Verkehrssicherungspflichten nach einzelnen Produktfehlerarten geordnet. Dogmatisch gesehen handelt es sich bei diesen Produktfehlerarten „um eine „Hilfskonstruktion zur Verteilung der Beweislast“, mit der die jeweilige Sorgfaltspflicht des Herstellers konkretisiert wird“<sup>72</sup>. Im Folgenden werden die vier verschiedenen Verkehrssicherungspflichtbereiche bzw. Produktfehlerarten erläutert.

Der Produktherstellungsprozess beginnt mit der Planung und Entwicklung des Produkts. Beim Konstruktionsfehler liegt bereits beim Bauplan des Produkts ein Mangel vor.<sup>73</sup> Ein Konstruktionsfehler liegt dann vor, wenn ein Produkt seiner Konzeption und Planung nach, nicht dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit entspricht. Der Konstruktionsfehler ist in der Regel kein Fehler eines einzelnen Produkts, sondern bezieht sich bei einer Serienfertigung stets auf alle

---

<sup>69</sup> Vgl. Schaub in: Prütting/Wegen/Weinreich, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, § 823, Rn. 179 ff.

<sup>70</sup> Vgl. Fuchs/Pauker in: Delikts- und Schadensersatzrecht, 2. Grundtatbestände der Verschuldenshaftung, S. 110.

<sup>71</sup> Vgl. Schaub in: Prütting/Wegen/Weinreich, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, § 823, Rn. 185; Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 59.

<sup>72</sup> Förster in: Schuldrecht Besonderer Teil, § 19. Weitere unerlaubte Handlungen, Rn. 1447.

<sup>73</sup> Vgl. Kötz/Wagner in: Deliktsrecht, J. Verantwortlichkeit für Fehlerhafte Produkte, Rn. 616; Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 60; Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 193.

in der Serie hergestellten Produkte. Maßgeblich für das gebotene Sicherheitsniveau ist dabei der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts für den Hersteller erkennbare Stand von Wissenschaft und Technik.<sup>74</sup> Den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produkts bestehenden neuesten Stand von Wissenschaft und Technik muss der Hersteller selbst ermitteln, beispielsweise durch das Studieren einschlägiger Fachliteratur oder durch den Besuch einschlägiger Fachkongresse. Sofern sich bei der Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik praktisch umsetzbare und zumutbare Konstruktionsanforderungen ergeben, sind diese für den Inhalt und das Ausmaß der Verkehrssicherungspflichten zur Vermeidung von Konstruktionsfehlern maßgeblich.

Grundsätzlich wird vom Hersteller des Produkts verlangt, dass die Produkte von ihrer Konstruktion her sicherstellen, dass ein durchschnittlicher Verwender, die Produkte in der Regel verwenden kann, ohne einer Gefahr ausgesetzt zu sein.<sup>75</sup> Lassen sich gewisse mit der Verwendung des Produkts einhergehende Gefahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht vermeiden, ist nach einer Abwägung von Art, Umfang und Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Risiken und mit dem Produkt einhergehenden Gefahren zu erwägen, ob das Produkt überhaupt in Verkehr gebracht werden darf.

Die Pflichten im Bereich der Konstruktion des Herstellers eines Endprodukts beziehen sich auf die erforderliche konstruktionsbedingte Sicherheit dieses Produkts.<sup>76</sup> Für den Fall, dass der Endhersteller Zulieferprodukte in seinem Produkt verbaut, erstrecken sich seine Konstruktionspflichten im gewissen Maße auch auf die vom Zulieferer bezogenen Produkte. Insbesondere obliegt dem Endhersteller eine Verkehrssicherungspflicht daraufhin, inwiefern das Zulieferprodukt die Anforderungen erfüllt, welche für die Sicherheit des Endprodukts erforderlich und zumutbar sind. Ebenso hat der Endhersteller die Pflicht zu gewährleisten, dass das Zulieferprodukt nach dem Einbau in das Endprodukt keine vermeidbaren Gefahren mit sich bringt. Ein klassisches Beispiel für einen Konstruktionsfehler ist die „Schwimmschalter“-Entscheidung<sup>77</sup> des BGH. Hierbei waren in einer Reinigungsanlage zu schwache und ungeeignete Schwimmschalter eingebaut. Dadurch war ein Brand entstanden.

Da der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Pflichten im Konstruktionsbereich der Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts ist, sind sogenannte Entwicklungsfehler nicht als Konstruktionsfehler anzusehen.<sup>78</sup> Entwicklungsfehler sind Konstruktionsfehler, die im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkennbar waren oder nicht vermeidbar waren. Die Entwicklungsfehler entstehen erst in Folge einer Fortentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik. Durch diese Fortentwicklung kann sich herausstellen, dass die Konstruktion des Produkts Gefahren mit sich bringt. Die deliktische Produzentenhaftung soll jedoch keine Haftung für objektiv vorhandene Produktfehler sein, sondern eine Haftung für pflichtwidriges Verhalten in Form der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Hat der Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes die

---

<sup>74</sup> Vgl. Krey/Kapoor in: Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht, 3. Rechtliche Grundlagen, S. 191; vgl. Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 60.

<sup>75</sup> Vgl. Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 193; Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 60.

<sup>76</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 69.

<sup>77</sup> Vgl. BGHZ 67, 359. „Schwimmerschalter“; NJW 1977, 379.

<sup>78</sup> Vgl. Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 60; Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 71.

herstellerspezifischen Verkehrspflichten beachtet und haben sich erst nachher Erkenntnisse der Gefährlichkeit des Produkts ergeben, so kann dem Produkthersteller zumindest im Konstruktionsbereich keine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten unterstellt werden. Möglicherweise kommt hier jedoch eine Verletzung der Produktbeobachtungspflicht, die noch folgt, in Betracht.

Im Gegensatz zum Konstruktionsfehler ergibt sich ein Fabrikationsfehler erst während des Produktionsprozesses.<sup>79</sup> Hierbei gilt, dass das durch die Konstruktionspflicht erreichte Sicherheitsniveau des Produkts im Rahmen des Produktionsprozesses für alle herzustellenden Produkte gewährleistet wird. Unabhängig davon, ob das Produkt entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik entwickelt worden ist, verstößt der Hersteller gegen seine Fabrikationspflichten, wenn es bei seiner Produktion zu einer planwidrigen Abweichung der Ist-Beschaffenheit des Produkts von der vom Produkthersteller selbst angestrebten Soll-Beschaffenheit kommt. Ein klassisches Beispiel für einen Fabrikationsfehler hat der BGB in seiner „Hühnerpest“-Entscheidung<sup>80</sup> festgestellt. Hierbei wurde der Hühnerimpfstoff während des Abfüllvorgangs verunreinigt. Dem Hersteller obliegt somit die Pflicht, die Produktion derart zu gestalten, dass diese reibungslos funktioniert. Es geht darum, dass im Produktionsprozess menschliches oder technisches Versagen weitestgehend zu unterbinden ist.<sup>81</sup> Diese Pflicht schließt eine Überwachung der Produktion mit ein, welche gerade darauf ausgelegt ist, insbesondere menschliche Fehler und technisches Versagen ausfindig zu machen und anschließend zu beheben.

Die Qualitätskontrolle im Produktionsprozess obliegt kaum gesetzlichen Bestimmungen.<sup>82</sup> Daher ist der Hersteller in der Ausgestaltung seiner Qualitätskontrollen relativ frei. Es bestehen jedoch eine Vielzahl von branchenspezifischen und produktspezifischen Ansätzen, die durch Normungsinstitutionen, Verbände und Vereinigungen kreiert wurden. Dennoch obliegt es grundsätzlich der Entscheidungsfreiheit des Produktherstellers, durch welche Ausgestaltung der Qualitätskontrollen er im Fabrikationsbereich das notwendige Sicherheitsniveau seiner Produkte erreicht. In der Regel ist hierfür jedoch eine bloße Qualitätsendkontrolle nicht ausreichend. Vielmehr ist es in den meisten Fällen erforderlich, dass es Qualitätskontrollen im Wareneingang, Prozesskontrollen im Produktionsprozess und Qualitätskontrollen des fertigen Produkts gibt, welche allesamt dazu dienen, die Sicherheitsvorgaben der Konstruktion zu gewährleisten und Fabrikationsfehler zu verhindern. Hinsichtlich Fabrikationsfehlern von Produkten, die der Hersteller von Zulieferern erhält, ist der Endhersteller des Produkts insofern verantwortlich, als dass er alle zumutbaren Auswahl- und Überwachungsvorkehrungen erfüllt.

In der Regel sind von einem Fabrikationsfehler nur einzelne Produkte betroffen, da sich ein Fabrikationsfehler im Gegensatz zu einem Konstruktionsfehler nicht auf die vollständige Produktserie auswirkt, sondern vielmehr auf einzelne Produkte bzw. einzelne Chargen der Serie.<sup>83</sup> Die Anzahl von einem Fabrikationsfehler betroffenen Produkte ist jedoch einzelfallabhängig. Entscheidend hierfür ist etwa die Stelle im Fertigungsprozess und die

---

<sup>79</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 697; Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 200.

<sup>80</sup> Vgl. BGHZ 51, 91. „Hühnerpest“; NJW 1969, 269.

<sup>81</sup> Vgl. Emmerich in: BGB – Schuldrecht Besonderer Teil, § 23. Verkehrspflichten, Produkthaftung, Rn. 26.

<sup>82</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 72; Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 61.

<sup>83</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 697.

Form der Störung. So kann es in Einzelfällen also auch vorkommen, dass ein Fabrikationsfehler auf eine Vielzahl von Produkten zutreffen kann.

Eine besondere Thematik sind die sogenannten Ausreißer.<sup>84</sup> Dabei geht es um nur wenige oder gar einzelne Produkte, welche Fabrikationsfehler sind. Diese waren jedoch trotz aller zumutbaren Maßnahmen zur Einhaltung der Fabrikationspflichten tatsächlich unvermeidbar. Diese Fabrikationsfehler waren zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht feststellbar, selbst wenn der Hersteller die bestmöglichen Fertigungs- und Kontrollmethoden angewendet hat. Solche Fabrikationsfehler in Form der sogenannten Ausreißer, können dem Hersteller mangels Verschuldens deliktsrechtlich nicht angelastet werden. Der Hersteller muss jedoch den Beweis erbringen, dass es sich bei dem mangelhaften Produkt auch tatsächlich um einen Ausreißer und nicht um einen gewöhnlichen Fabrikationsfehler handelt. Dies dürfte in der Praxis schwierig sein.

Neben den Verkehrssicherungspflichten im Konstruktionsbereich und Fabrikationsbereich, die während des eigentlichen Herstellungsprozesses zu beachten sind, gibt es auch nach der Produktherstellung weitere Pflichten bzw. Produktfehlerarten. Die Instruktionspflicht des Produzenten beinhaltet die Aufklärung über die mit dem Produkt einhergehenden Gefahren sowohl bei bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts als auch bei naheliegendem Fehlgebrauch des Produktes.<sup>85</sup> Der Hersteller ist hierbei verpflichtet, dass er die Benutzer des Produkts über dessen Gefahrenquellen ausreichend belehrt. Die Grenzen der Instruktionspflicht beziehen sich auf einen offensichtlichen Missbrauch des Produkts oder einen völlig unerwarteten Verwendungszweck des Produkts.

Art und Umfang der Instruktionspflichten bestimmen sich anhand der Gefährlichkeit des Produkts.<sup>86</sup> Die Instruktion des Produktbenutzers hat insbesondere durch Gebrauchsanleitungen, Verarbeitungshinweise und falls notwendig durch separate Warnhinweise zu erfolgen. Die Instruktionen des Herstellers müssen objektiv, klar und vollumfassend sein. Allein ein Hinweis auf die Gefahren des Produktes genügt in der Regel nicht, es muss vielmehr auch aufgezeigt werden, wie die vom Produkt ausgehenden Gefahren vermieden werden können. Abhängig vom Ausmaß des Gefahrenpotentials des Produkts, ist gegebenenfalls auch ein eindeutiger Hinweis auf mögliche Schadensfolgen geboten.

Ein klassisches Beispiel für einen Instruktionsfehler hat der BGH in seiner „Kindertee“-Entscheidung<sup>87</sup> festgestellt. Infolge des „Dauernuckelns“ an Kinderfläschchen, die mit Kinderteeprodukten gefüllt waren, entstand bei Kleinkindern Karies. Der Hersteller hatte es hierbei unterlassen, die von ihm vertriebenen Tee-Produkte mit hinreichenden Warnhinweisen zu versehen.

Die Intensität der Instruktionspflichten wird anhand des angesprochenen Verkehrskreises ermittelt.<sup>88</sup> Wird ein fachkundiger Verkehrskreis durch das Produkt angesprochen, so darf ein höheres Risikobewusstsein angenommen werden als von einem durchschnittlichen

---

<sup>84</sup> Vgl. Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 200; BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 699.

<sup>85</sup> Vgl. Schaub in: Prütting/Wegen/Weinreich, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, § 823, Rn. 182; Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 205.

<sup>86</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 79; Schaub in: Prütting/Wegen/Weinreich, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, § 823, Rn. 182.

<sup>87</sup> Vgl. BGHZ 116, 60. „Kindertee“; NJW 1992, 560.

<sup>88</sup> Vgl. Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 206 ff; Eisenberg/ Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 82 f.



Verbraucher. Keine Instruktionspflicht des Herstellers besteht betreffend Gefahren, die ganz offensichtlich sind oder die zum allgemeinen Erfahrungswissen eines Durchschnittsverwenders gehören. Sofern das Produkt des Herstellers ausschließlich zum Gebrauch durch Fachpublikum bestimmt ist, gelten deutlich geringere Instruktionspflichten. Hierbei genügen diejenigen Informationen, die über das als bekannt anzunehmende Fachwissen des Adressatenkreises hinausgehen. Wendet sich der Hersteller mit dessen Produkt jedoch an verschiedene Abnehmerkreise, so hat er die ihm obliegenden Instruktionspflichten an der am wenigsten informierten Benutzergruppe auszurichten.

Die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers beziehen sich zunächst auf den Zeitraum des kompletten Herstellungsprozesses des Produkts. Die Verkehrssicherungspflichten im Konstruktionsbereich, Fabrikationsbereich und Instruktionsbereich müssen während des ganzen Produktionsprozesses vom Hersteller des Produkts beachtet und eingehalten werden. Neben diesen Verkehrssicherungspflichten gibt es noch eine weitere Verkehrssicherungspflicht, denn die Verkehrssicherungspflichten enden nicht mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes.<sup>89</sup> Die sogenannte Produktbeobachtungspflicht ist eine Verkehrssicherungspflicht, die dem Hersteller ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts obliegt. Der Hersteller hat durch sein Produkt eine beständige Gefahrenquelle in den Verkehr gebracht und muss deshalb auch weiterhin nach dem Inverkehrbringen seines Produkts prüfen, ob sich bei der praktischen Anwendung des von ihm hergestellten Produkts bislang unbekannt gebliebene Gefahren ergeben. Ist dies der Fall so hat er entsprechend hierauf zu reagieren. Die Produktbeobachtungspflicht beinhaltet somit eine Beobachtungspflicht und eine Handlungspflicht.

Den Hersteller trifft zunächst eine generelle Pflicht zur passiven Produktbeobachtung. Das bedeutet, dass der Hersteller des Produkts die Beschwerden, die ihm von Kunden, Händlern oder von sonstigen mit dem Produkt in Berührung kommenden Dritten zugetragen werden, entgegennehmen und auswerten muss.<sup>90</sup> Darüber hinaus obliegt dem Hersteller eine Pflicht zur aktiven Produktbeobachtung. Diese bedeutet, dass der Hersteller, abhängig vom Ausmaß der drohenden Gefahren des von ihm hergestellten Produkts, eine derartige Organisation aufweisen muss, bei der aktiv Informationen über die praktische Anwendung des Produkts zusammentragen und analysiert werden. Diese aktive Produktbeobachtung geschieht beispielsweise durch das Beschaffen von Erfahrungsberichten, dem Besuch von fachwissenschaftlichen Kongressen oder dem Studieren von fachwissenschaftlicher Literatur. Hierbei sind auch Erfahrungen von Konkurrenten hilfreich, welche ähnliche Produkte hergestellt haben.

Die Pflicht zur Produktbeobachtung umfasst nicht nur die Gefahren, die von den eigens hergestellten Produkten ausgehen, sondern der Hersteller hat auch die Pflicht, rechtzeitig diejenigen Gefahren zu beobachten und zu erkennen, die sich aus der Kombination seines Produkts mit Zuliefererteilen oder Zubehöerteilen anderer Hersteller ergeben. Sofern solche Gefahren für den Hersteller ersichtlich sind, hat dieser Maßnahmen zu ergreifen, die den Gefahren entgegenwirken.<sup>91</sup>

Ein klassisches Beispiel für eine derartige Produktbeobachtungspflicht wurde vom BGH in der „Lenkerverkleidung“-Entscheidung<sup>92</sup> festgestellt. Hierbei wurde bei der Verwendung

---

<sup>89</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 86; Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 223.

<sup>90</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 86.

<sup>91</sup> Vgl. Lenz in: Produkthaftung, § 3 Zivilrechtliche Haftung, Rn. 226.

<sup>92</sup> Vgl. BGHZ 99, 167. „Lenkerverkleidung“; NJW 1987, 1009.

von nicht serienmäßigem Zubehör (Lenkerverkleidung) das Fahrverhalten bestimmter Motorräder im Hochgeschwindigkeitsbereich beeinträchtigt. Dem Hersteller der Motorräder obliegt dabei die Pflicht, rechtzeitig die Gefahren aufzudecken, die aus der Kombination seines Produkts mit Produkten anderer Hersteller entstehen können und diesen Gefahren entgegenzuwirken.

Der erforderliche Umfang der Produktbeobachtung bestimmt sich wie bei den anderen Verkehrssicherungspflichten zunächst nach dem Ausmaß der drohenden Gefahr und der von dieser Gefahr betroffenen Rechte und Rechtsgütern.<sup>93</sup> Des Weiteren ist auch nach der Lebensphase eines Produkts zu unterscheiden. Das bedeutet, dass differenziert werden muss, ob es sich um ein neuartiges Produkt handelt, welches erst seit Kurzem in Verkehr gebracht wurde oder ob es sich um ein bereits seit langer Zeit erfolgreich auf dem Markt befindliches Produkt handelt. Hinsichtlich eines neuen Produkts, das noch kaum oder gar keine praktische Anwendung erfahren hat, ergeben sich sicherlich deutlich umfangreichere Produktbeobachtungspflichten für den Hersteller, als dies für ein bereits vor längerer Zeit in Verkehr gebrachtes Produkt der Fall ist. Damit ergibt sich, dass die Neukonstruktionen genauer zu beobachten sind als diejenigen Produkte, deren Sicherheitsstandard sich bereits in der praktischen Anwendung bewährt haben.

Allein durch die Beobachtungspflichten des Produktherstellers ist der gefährdete Benutzer des gefährlichen Produkts noch nicht ausreichend geschützt. Zum Schutz des Gefährdeten müssen die während der Produktbeobachtung erlangten Erkenntnisse auch ausgewertet und daraufhin gegebenenfalls Handlungspflichten abgeleitet werden.<sup>94</sup> Der Hersteller muss nachdem er durch die Produktbeobachtung Gefahren des Produkts erkannt hat, ihm Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren, dafür Sorge tragen, dass der Produktbenutzer und auch Dritte durch das Produkt möglichst nicht geschädigt werden. Beispielhafte Maßnahmen hierfür sind insbesondere die Änderungen des Produkts in dessen Konstruktion, Fabrikation und Instruktionen. Zudem können die erforderlichen Maßnahmen unter anderem die Verbreitung von öffentlichen Warnhinweise sein oder im Extremfall auch ein Produktrückruf. Welche konkreten Maßnahmen der Hersteller zur Wahrung seiner Verkehrssicherungspflichten im Produktbeobachtungsbereich ergreifen muss, hängt von den mit dem Produkt einhergehenden Gefahren und der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab.

Im Extremfall der Rückrufpflicht des Produktes, obliegt dem Hersteller des Produkts, im Rahmen der deliktischen Produzentenhaftung, jedoch grundsätzlich nicht die Pflicht, die Nachrüstung des fehlerhaften Produkts auf eigene Kosten durchzuführen.<sup>95</sup> Denn die Reparatur des fehlerhaften Produkts ist Aufgabe des vertraglichen Gewährleistungsrechts. Selbst im Fall erheblicher Gefahren reicht es daher in der Regel aus, dass der Hersteller die Benutzer des Produkts vor den vom Produkt ausgehenden Gefahren warnt und auf die Notwendigkeit einer Nachrüstung umfassend hinweist. In den Fällen, in denen die Produktgefahren üblicherweise auch für Dritte bestehen, kann darüber hinaus eine Anforderung zur Nichtbenutzung der gefährlichen Produkte als Maßnahme zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten im Produktbeobachtungsbereich notwendig sein. Solch

---

<sup>93</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 724.

<sup>94</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 87 ff.

<sup>95</sup> Vgl. Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 63; Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 90 f; Emmerich in: BGB – Schuldrecht Besonderer Teil, § 23. Verkehrspflichten, Produkthaftung, Rn. 30.

eine Gefährdung von Dritten und somit die Erforderlichkeit der Aufforderung zur Nichtbenutzung des gefährlichen Produkts, ist vor allem im Kfz-Bereich möglich. Im Straßenverkehr gefährden die gefährlichen Produkte in der Regel nicht nur den Benutzer, sondern auch Dritte in Form der anderen Verkehrsteilnehmer.

### 3.2.3 Verschulden

Eine zusätzliche Voraussetzung der Anspruchsgrundlage für die Haftung des Herstellers in Form der deliktischen Produzentenhaftung ist, dass der Hersteller des Produkts in Bezug auf eine Verletzungshandlung, diese auch zu verschulden hat. Der Hersteller muss eine der oben aufgeführten Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzt haben. Unter Verschulden wird nach § 276 Abs. 1 BGB grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit verstanden. Vorsätzlich handelt derjenige, der den betreffenden Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht mit Wissen und Wollen herbeiführt.<sup>96</sup> Dies dürfte in der Produzentenhaftung eher eine Ausnahme sein. Möglich ist ein bedingter Vorsatz, der vorliegt, wenn die Verletzung von Rechtsgütern als möglich erkannt wurde, dies jedoch billigend in Kauf genommen wird. Häufiger vorkommen dürfte ein fahrlässiges Verschulden. Unter Fahrlässigkeit wird nach § 276 Abs. 2 BGB das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verstanden.

Für die Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs wird hierbei auf die herstellereinspezifischen Verkehrssicherungspflichten abgestellt.<sup>97</sup> Ob Verschulden vorliegt bestimmt sich danach, ob der Hersteller seine ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten erkennen konnte und sich demgemäß pflichtentreu gegenüber seinen Verkehrssicherungspflichten hätte verhalten können. Für den Hersteller müsste somit die Rechtsgutsverletzung erkennbar und zudem vermeidbar gewesen sein. Sofern ein pflichtwidriges Verhalten bejaht werden kann, wird das Verschulden vermutet. Der Hersteller muss somit diejenigen Gründe und Tatsachen darlegen und beweisen, die belegen, dass die Rechtsgutverletzung nicht von ihm zu verschulden ist. Nur so kann er sich aus dem vermuteten Verschulden exkulpieren.

### 3.2.4 Schaden

Eine weitere Voraussetzung für das Entstehen des Schadensersatzanspruchs nach § 823 Abs. 1 BGB gegen den Hersteller ist, dass die widerrechtliche Rechtsgutsverletzung zu einem Schaden geführt hat. Das Schadensrecht ist allgemein in den §§ 249 ff. und speziell in den §§ 842 ff. BGB geregelt.

Ersatzfähiger Schaden ist, sofern dieser durch eine Rechtsgutsverletzung verursacht wurde, zunächst jeder Vermögensschaden.<sup>98</sup> Beispiele für Vermögensschäden könnten die Reparaturkosten bei Beschädigung eines PKW oder die Behandlungskosten bei einer Körperverletzung sein. Darüber hinaus sind unter den in § 253 Abs. 2 BGB genannten Bedingungen auch sogenannte immaterielle Schäden zu ersetzen. Ein Beispiel für immaterielle Schäden könnten durch einen Verkehrsunfall verursachte Schmerzen sein. Der Schadensersatz für immaterielle Schäden wird umgangssprachlich auch Schmerzensgeld genannt. Zudem muss zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem Schaden die haftungsausfüllende Kausalität vorliegen. Diese liegt vor, wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Rechtsgutverletzung und dem Schaden besteht.

---

<sup>96</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 91.

<sup>97</sup> Vgl. ebd.

<sup>98</sup> Vgl. Brox/Walker in: Besonderes Schuldrecht, § 45. Verletzung von Rechtsgütern und absoluten Rechten, Rn. 12 f.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt gemäß § 254 BGB die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Durch das Mitverschulden bekommt der Geschädigte dann nicht den vollen Schaden erstattet, sondern muss je nach Umfang seines Mitverschuldens für einen Teil des entstandenen Schadens selbst aufkommen.

### 3.2.5 Beweislast

Nach den allgemeinen Regeln zur Beweislast muss derjenige, der einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB durchsetzen will, alle für ihn günstigen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage darlegen und beweisen. Daraus folgt, dass der Geschädigte vor Gericht nachweisen muss, dass der Schaden durch eine Verkehrssicherungspflicht des Produktherstellers verursacht worden ist und dass der Hersteller dies auch zu verschulden hat. In Produzentenhaftungsfällen hat der BGH jedoch seit der „Hühnerpest“-Entscheidung<sup>99</sup> dem Geschädigten teilweise eine Beweiserleichterung eingeräumt und überträgt die Beweislast vom Geschädigten auf den Hersteller.<sup>100</sup>

Dies ist damit zu begründen, dass der Geschädigte im Regelfall keinen Einblick in die internen Betriebsabläufe des Herstellers hat.<sup>101</sup> Zudem sind die oftmals komplexen und komplizierten Produktionsvorgänge für den außenstehenden Geschädigten schwierig zu durchschauen sein. Somit ist es häufig sehr schwierig oder gar unmöglich, die im Bereich des Herstellers befindlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten zu ermitteln, um ein Verschulden des Herstellers beweisen zu können. Im Rahmen der Produzentenhaftung hat der BGH deshalb eine Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten statuiert.

Prinzipiell muss der Geschädigte zur Geltendmachung seines Anspruchs auch bei der Produzentenhaftung darlegen und beweisen, dass ein objektiv fehlerhaftes Produkt zu einer rechtswidrigen Verletzung eines seiner in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter geführt hat.<sup>102</sup> Dem Geschädigten obliegt somit die Darstellung und der Beweis, dass eine Rechtsgutsverletzung und die objektive Fehlerhaftigkeit des Produkts zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorliegt und der Ursachenzusammenhang zwischen beiden gegeben ist. Des Weiteren muss der Geschädigte auch den sogenannten Fehlerbereichsnachweis erbringen.<sup>103</sup> Das bedeutet, dass der Beweis erbracht wird, dass der Produktfehler in der Sphäre des Herstellers entstanden ist und somit aus seinem Organisations- und Gefahrenbereich. Da der sogenannte Fehlerbereichsnachweis in der Praxis nicht immer leicht zu erbringen ist, lässt die Rechtsprechung unter Umständen einen Anscheinsbeweis zu. Dieser führt zwar nicht zu einer Umkehr der Beweislast, hat jedoch zur Folge, dass der Hersteller den Gegenbeweis zu erbringen hat.<sup>104</sup>

Sofern der Geschädigte die eben aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen beweisen kann, ist der Hersteller im Falle von Konstruktions- und Fabrikationsfehlern zum Beweis verpflichtet, dass dieser nicht gegen seine herstellereigene Verkehrssicherungs-

<sup>99</sup> BHGZ, 51, 91. „Hühnerpest“; NJW 1969, 269.

<sup>100</sup> Vgl. Kötz/Wagner in: Deliktsrecht, J. Verantwortlichkeit für fehlerhafte Produkte, Rn. 610.

<sup>101</sup> Vgl. Fuchs/Pauker in: Delikts- und Schadensersatzrecht, 2. Grundtatbestände der Verschuldenshaftung, S. 123.

<sup>102</sup> Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 92 f.

<sup>103</sup> Vgl. MüKo BGB/Wagner, BGB § 823, Rn. 863; BGHZ 104, 323. „Limonadenflasche“; NJW 1988, 261.

<sup>104</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 761.

pflichten im Hinblick auf die Konstruktion und Fabrikation des Produktes verstoßen hat.<sup>105</sup> Der Hersteller muss somit zu seiner Entlastung beweisen, dass er weder eine seiner Verkehrssicherungspflichten verletzt hat, noch dass ihn Verschulden trifft. Der Entlastungsbeweis bezieht sich auf den kompletten Konstruktions- und den kompletten Herstellungsprozess und der Hersteller muss die Einhaltung aller zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen vollständig darlegen und beweisen.<sup>106</sup> Da in Produkthaftungsfällen oftmals in Bezug auf diese Punkte Unaufklärbarkeit herrscht, führt diese zum Nachteil des Herstellers. Ein Entlastungsbeweis des Herstellers im Konstruktionsbereich gelingt nur dann, wenn er den Nachweis erbringt, dass die Konstruktionsfehler in der Entwicklungs- und Konstruktionsphase bis zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens unter Berücksichtigung aller zumutbaren Sorgfalt nicht zu erkennen gewesen waren. Zur Entlastung bei Fabrikationsfehlern muss der Hersteller beweisen, dass bei der Produktion keine Störungen durch individuelle Fehlleistungen von Personal aufgetreten sind sowie der Fehler trotz der Erfüllung aller Pflichten nicht zu verhindern war.

Die Beweislastumkehr gilt auch bei Instruktionsfehlern, bei denen der Geschädigte darlegen und beweisen muss, dass ein Gefahren- oder Gebrauchshinweis aufgrund der mit dem Produktgebrauch verbundenen Gefahren objektiv geboten war, dies vom Hersteller jedoch unterlassen wurde.<sup>107</sup> Ist dieser Beweis erbracht, besteht nun für den Hersteller die Pflicht darzulegen und zu beweisen, dass die Gefahr für einen sorgfältigen Hersteller nicht erkennbar war. Zu beweisen, dass die Gefahr für einen sorgfältigen Hersteller nicht erkennbar war, ist wohl in den meisten Fällen sehr schwierig.

Im Gegensatz zu Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern gilt bei der Produktbeobachtungspflicht nach dem Inverkehrbringen des Produkts keine Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten.<sup>108</sup> Der Geschädigte hat in Fällen der Produktbeobachtungspflicht die Beweislast gänzlich zu erbringen. Der Geschädigte muss folglich darlegen und beweisen, dass nach dem Inverkehrbringen des Produkts der Hersteller die vom Produkt ausgehenden Gefahren hätte erkennen können und er deswegen zur Warnung der Produktnutzer verpflichtet gewesen wäre.

### 3.2.6 Pflichtenträger

Fraglich ist, für welche Parteien im Herstellungsprozess des Produktes die Pflicht zur Beachtung der Verkehrssicherungspflichten besteht. Da in der heutigen komplexen und vielschichtigen Industrieproduktion im Regelfall mehrere Parteien am Herstellungsprozess beteiligt sind, kann es mehrere Pflichtenträger für das hergestellte Produkt geben. Im Folgenden wird daher erarbeitet, welche verschiedenen Parteien des Produktherstellungsprozesses die Verkehrssicherungspflichten erfüllen müssen und somit Pflichtenträger der Verkehrssicherungspflichten sind. Diese Pflichtenträger sind somit auch die Ersatzpflichtigen gegen die, im Falle einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden kann.

Prinzipiell gilt, dass derjenige zum Ersatz verpflichtet ist, dem die verletzte Verkehrssicherungspflicht obliegt.<sup>109</sup> Das bedeutet, dass die Ursache des Fehlers im Verantwortungs-

---

<sup>105</sup> Vgl. Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 65.

<sup>106</sup> Vgl. ebd.

<sup>107</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 93.

<sup>108</sup> Vgl. Wandt in: Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 21. Gefährdungshaftung und Haftung für fehlerhafte Produkte, Rn. 66.

<sup>109</sup> Vgl. Palandt/Sprau in: Bürgerliches Gesetzbuch, § 823 BGB, Rn. 181.

und Organisationsbereich der in Anspruch genommen Partei liegen muss. Als Ersatzpflichtiger kommt zuerst der Hersteller des Produktes in Betracht. Wer Hersteller ist, wird in § 4 ProdHaftG bestimmt. Gemäß § 4 ProdHaftG Abs. 1, S. 1 ist Hersteller im Sinne des Gesetzes, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. § 4 ProdHaftG enthält keine Definition des Herstellerbegriffs, sodass es einer Auslegung bedarf, was mit Hersteller gemeint ist.

Unter Hersteller versteht man denjenigen, in dessen Organisationsbereich das Produkt in seiner Eigenschaft als bewegliche Sache entstanden ist.<sup>110</sup> Zudem ist erforderlich, dass das Maß der Einwirkung auf das herzustellende Produkt über das hinausreichen muss, was im Rahmen einer bloßen Vertriebs- und Handelstätigkeit gewöhnlich ist. Es muss somit zu einem Eingriff in die Produktgestaltung oder in eine wesentliche Produkteigenschaft kommen. Für die Herstellung ist es nicht relevant auf welche Art und Weise das Produkt hergestellt wird.<sup>111</sup> So kann das Produkt industriell, handwerklich, künstlerisch oder anderweitig hergestellt werden. Zudem nicht von Bedeutung ist, ob die Herstellung in einem Kleinbetrieb oder in einem Großunternehmen stattfindet.

Bei der Haftung des Produzenten bzw. des Herstellers könnte man dem Wortsinn nach meinen, dass ein einzelnes Unternehmen alle Tätigkeiten von der Konzeption bis hin zum Vertrieb des Produkts selbst übernimmt.<sup>112</sup> Dieses Bild entspricht in keiner Weise der modernen arbeitsteiligen Industriegesellschaft, in der an der Herstellung eines Produkts oftmals eine Vielzahl von Unternehmen beteiligt ist. Der Prozess der Güterproduktion und Güterdistribution ist nicht selten auf mehrere Unternehmen aufgeteilt. Nicht nur ein einziges Unternehmen ist daran beteiligt, sondern eine Vielzahl von verschiedenen Unternehmen. So ist beispielsweise an den Hersteller von Zulieferteilen, den Hersteller des Endprodukts, die Händler, die Lieferanten oder auch an die Importeure zu denken.

Da ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen die Händler, Lieferanten oder Importeure anders als nach dem Produkthaftungsgesetz selten gegeben ist, wird im Folgenden nur auf die direkt an der Herstellung beteiligten Parteien eingegangen. Diese Parteien sind der Endhersteller und der Teilverhersteller, welcher auch Zulieferer genannt wird. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund der deliktischen Produzentenhaftung kann gegen denjenigen geltend gemacht werden, der eine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Konstruktion, Fabrikation, Instruktion oder Produktbeobachtung schuldhaft verletzt.<sup>113</sup> Ob und inwiefern demjenigen, der diese Pflichten beachten muss, eine haftungsauslösende Pflichtverletzung der Verkehrssicherungspflichten vorgeworfen werden kann, hängt maßgeblich von seiner konkreten Funktion im Herstellungsprozess ab. In welchem Maße die an der Herstellung des Produkts beteiligten Unternehmen in den Herstellungsprozess eingreifen hängt von sämtlichen Gegebenheiten der konkreten Aufgabenzuweisung und somit auch vom Einzelfall ab.<sup>114</sup> Für die klassischen Ausformungen einer Kooperation bei der gemeinsamen Herstellung eines Produkts gibt es jedoch typische Pflichtbereiche. Hierbei gibt es die vertikale Arbeitsteilung, bei welcher der Endhersteller die zur Produktion benötigten Stoffe nicht selbst besitzt.<sup>115</sup> Diese Produkte, die von einfachen Rohstoffen bis hin zu komplexen Produkten wie Steuergeräte oder Motoren

<sup>110</sup> Vgl. BeckOGK/Spickhoff, ProdHaftG § 4, Rn. 12 ff.

<sup>111</sup> Vgl. Palandt/Sprau in: Bürgerliches Gesetzbuch, § 4 ProdHaftG, Rn. 20.

<sup>112</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 742.

<sup>113</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 742.

<sup>114</sup> Vgl. Foerste/Graf von Westphalen in: Produkthaftungshandbuch, § 25. Träger der Verkehrspflichten bei der Warenherstellung, Rn. 38.

<sup>115</sup> Vgl. ebd. Rn. 39.

reichen können, erwirbt der Hersteller bei einem Zulieferer. Zudem gibt es die horizontale Arbeitsteilung, bei welcher ein Hersteller Arbeitsgänge auf einer oder mehreren Produktionsstufen einem anderen Unternehmen zuteilt, etwa im Rahmen einer Auftragsfertigung, die ein Zulieferer übernimmt.<sup>116</sup>

Da eine Abgrenzung von vertikaler und horizontaler Arbeitsteilung oftmals nicht gelingt, können diese Ausformungen der Kooperationen mehrerer an der Herstellung eines Produkts beteiligten Unternehmen, nur als Orientierungshilfe für die Festlegung der jeweiligen Verkehrssicherungspflichten dienen.<sup>117</sup> Es kann jedoch auch ohne einer eindeutigen Abgrenzung zwischen vertikaler und horizontaler Arbeitsteilung bei der arbeitsteiligen Produktion differenziert werden. Allgemein kann bei der arbeitsteiligen Herstellung eines Produkts zwischen dem Endhersteller und dem Teilhersteller, welcher auch Zulieferer genannt wird, unterschieden werden.

Primärer Pflichtenträger der Verkehrssicherungspflichten ist zunächst der Hersteller des Endproduktes. Unter Endprodukt ist das fertige Erzeugnis, wie es für den Verbrauch bestimmt ist, zu verstehen.<sup>118</sup> Das Endprodukt ist somit das Produkt, welches für den Nutzer ohne weitere Veränderung bestimmungsgemäß verwendbar ist.

Grundsätzlich haftet der Hersteller des Endprodukts, der auch als Assembler bezeichnet wird, ausschließlich für diejenigen Fehler, die in seiner Sphäre auftreten.<sup>119</sup> Der Hersteller hat jedoch auch weitreichende Organisations- und Kontrollpflichten an der Schnittstelle zum Zulieferer. Zu diesen Pflichten zählen die ordnungsgemäße Kontrolle des Wareneingangs, die Sicherstellung der generellen Eignung des Materials und die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Zulieferer. Zudem muss beachtet werden, dass es allein der Endhersteller ist, der den Herstellungsprozess des Produkts in seiner Gesamtheit überblicken kann und die dazu erforderlichen Einzelschritte steuert.<sup>120</sup> Auf Grund dessen obliegt dem Endhersteller weitgehend die Verantwortung für alle herstellersistenspezifischen Verkehrssicherungspflichten. Der Hersteller eines Endprodukts ist folglich ein Pflichtenträger der Verkehrssicherungspflichten und somit in erster Linie der Haftungsadressat, an den bei einer verschuldeten Verletzung einer ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB gerichtet werden kann.

Aus § 4 Abs. 1, S. 1 ProdHaftG ergibt sich, dass auch der Hersteller des Teilprodukts als Hersteller anzusehen ist. So wie der Assembler Hersteller des Endprodukts ist, ist der Zulieferer Hersteller seines Teilprodukts.<sup>121</sup> Deshalb obliegen ihm insoweit grundsätzlich auch die vollen Herstellerpflichten. Diese werden jedoch ihrem Umfang nach durch die jeweilige Stellung zum Endhersteller und je nach Einfluss auf den Herstellungsprozess modifiziert. Eine Kanalisierung der Haftung allein in Richtung auf den Endhersteller findet jedoch nicht statt. Ein Teilprodukt ist „das für den Einbau in ein anderes Produkt bestimmtes Erzeugnis, das (noch) nicht unmittelbar für den Nutzer bestimmt ist“<sup>122</sup>. Als Teilprodukt

<sup>116</sup> Vgl. Foerste/Graf von Westphalen in: Produkthaftungshandbuch, § 25. Träger der Verkehrspflichten bei der Warenherstellung, Rn. 114; MüKo BGB/Wagner, ProdHaftG § 4 Rn. 22.

<sup>117</sup> Vgl. Foerste/Graf von Westphalen in: Produkthaftungshandbuch, § 25. Träger der Verkehrspflichten bei der Warenherstellung, Rn. 116.

<sup>118</sup> Vgl. Palandt/Sprau in: Bürgerliches Gesetzbuch, § 4 ProdHaftG, Rn. 3; BeckOGK/Spickhoff, ProdHaftG § 4, Rn. 6.

<sup>119</sup> Vgl. BeckOGK/Spindler, BGB § 823, Rn. 680.

<sup>120</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823 Rn. 745.

<sup>121</sup> Vgl. Foerste/Graf von Westphalen in: Produkthaftungshandbuch, § 25. Träger der Verkehrspflichten bei der Warenherstellung, Rn. 89; MüKo BGB/Wagner, ProdHaftG § 4 Rn. 22.

<sup>122</sup> BeckOGK/Spickhoff, ProdHaftG § 4, Rn. 10.

wird somit eine bewegliche Sache bezeichnet, die entweder in das Endprodukt eingebaut wird oder im Zusammenwirken mit anderen Teilprodukten zum Endprodukt wird.<sup>123</sup>

Die weitreichenden Verkehrssicherungspflichten des Endherstellers führen jedoch keineswegs zu einer Entlastung des Teilherstellers, denn dieser ist am Produktionsprozess des Produkts beteiligt und unterliegt somit ebenso den Verkehrssicherungspflichten.<sup>124</sup> Im Gegensatz zum Endhersteller gilt allerdings in der Regel ein reduzierter Sorgfaltsmaßstab, der grundsätzlich auf den eigenen Herstellungsbereich beschränkt ist. Soweit der Teilhersteller das Zulieferprodukt nicht nur selbst hergestellt hat, sondern auch die Konstruktion des Teilprodukts geplant hat, obliegen dem Teilhersteller die gewöhnlichen Verkehrssicherungspflichten im Konstruktionsbereich eines Herstellers.<sup>125</sup> Sofern die Fertigung nach Spezifikation des Endherstellers erfolgt ist, trifft den Zulieferer die Pflicht der Konstruktionssicherheit des Zulieferteils im späteren Verwendungszusammenhang des Endprodukts nur dann, wenn für den Zulieferer die Ungeeignetheit des Teilprodukts für das Endprodukt offensichtlich erkenntlich ist. Für den Fall, dass der Teilhersteller den Sicherheitsmangel erkennt, hat er die Übernahme der Fertigung des Teilprodukts im Hinblick auf die Produktsicherheit abzulehnen.

Der Zulieferer ist zwar nicht dafür verantwortlich zu machen, dass sein Teilprodukt gefahrlos in alle vom Endhersteller hergestellten Produkte eingebaut werden kann, da der Zulieferer nicht immer den voll umfänglichen Bestimmungszweck des Endproduktes kennt.<sup>126</sup> Der Teilhersteller hat jedoch die Pflicht, dass sein Teilprodukt für sich genommen die von ihm geweckten Sicherheitserwartungen erfüllt und im Rahmen des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks des Teilprodukts weiterverarbeitet werden kann. Diese Pflicht beinhaltet, dass die Benutzer des späteren Endprodukts keinen mit dem Produkt einhergehenden Gefahrenquellen ausgesetzt sind. Die Pflichten im Instruktionsbereich des Zulieferers sind am Endhersteller und nicht am Nutzer des Endprodukts auszurichten.<sup>127</sup> Hierbei obliegt dem Zulieferer die Pflicht, den Endhersteller über die Verarbeitungseigenschaften zu informieren und über die Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen des Produkts aufzuklären. Somit kann der Endhersteller gegebenenfalls ein anderes, für den benötigten Zweck besser geeignetes Teilprodukt von einem anderen Zulieferer beziehen.

Die Produktbeobachtungspflicht muss der Teilhersteller zunächst vollumfänglich auf sein hergestelltes Teilprodukt erfüllen.<sup>128</sup> Ihm obliegt jedoch auch gewissermaßen eine Produktbeobachtungspflicht beim Endprodukt, insbesondere sind hierbei mögliche Gefahren im Endprodukt, die möglicherweise auf das Teilprodukt zurückzuführen sind, zu beobachten und zu erkennen. Im Gegensatz zur Produktbeobachtungspflicht des Endherstellers sind die Produktbeobachtungspflichten des Teilherstellers jedoch deutlich eingeschränkt. So kann dem Teilhersteller eine aktive Beobachtungspflicht des Endprodukts, ohne konkreten Anhalt für einen Produktfehler, kaum zugemutet werden. In der Regel beschränkt sich der Umfang der Produktbeobachtungspflicht für den Zulieferer im Hinblick auf das Endprodukt auf eine passive Produktbeobachtungspflicht.

---

<sup>123</sup> Vgl. ebd.

<sup>124</sup> Vgl. MüKo BGB/Wagner, BGB § 823, Rn. 790; BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 747.

<sup>125</sup> Vgl. MüKo BGB/Wagner, BGB § 823, Rn. 790.

<sup>126</sup> Vgl. BeckOK BGB/Förster, BGB § 823, Rn. 748.

<sup>127</sup> Vgl. MüKo BGB/Wagner, BGB § 823, Rn. 790.

<sup>128</sup> Vgl. BeckOGK/Spindler, BGB § 823, Rn. 685; Foerste/Graf von Westphalen in: Produkthaftungshandbuch, § 25. Träger der Verkehrspflichten bei der Warenherstellung, Rn. 109 f.



Bei der Verteilung der produkthaftungsrechtlichen Verantwortungsbereiche zwischen dem Teilersteller und dem Endhersteller im Einzelfall können die sogenannten Qualitätssicherungsvereinbarungen als Orientierungshilfe dienen, sofern diese vorliegen und auch tatsächlich umgesetzt werden.<sup>129</sup> Qualitätssicherungsvereinbarungen sind vertragliche Abreden der Parteien, die klare Verantwortungsbereiche definieren. Wenn beispielsweise anhand einer Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Endhersteller und Teilersteller vereinbart wird, dass allein dem Endhersteller des Produkts die Qualitätskontrolle obliegt, weil dieser sie kostengünstiger als der Zulieferer handhaben kann, dann sollte diese vertragliche Vereinbarung auch produkthaftungsrechtliche Auswirkungen haben. In diesem Fall wären durch die vertragliche Übereinkunft die Verantwortungsbereiche zugunsten des Zulieferers festgelegt und dieser könnte sich somit möglicherweise der Haftung wegen der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Qualitätskontrolle entziehen.

Bei der deliktischen Produkthaftung gilt grundsätzlich das allgemeine Rechtsträgerprinzip, das bedeutet, dass das jeweilige Handeln bzw. Unterlassen innerhalb eines Konzerns, nicht als einheitlich anzusehen ist, sondern jeweils eine eigenständige Haftung für die eigenständigen Aktivitäten der einzelnen juristischen Person besteht und es somit zu keiner pauschalen Zurechnung von Wissen oder Eigenschaften im Konzern gibt.<sup>130</sup> Demnach werden die jeweiligen deliktsrechtlichen Verkehrssorgfaltspflichten der einzelnen Gesellschaften im Konzernverbund nicht gesamtheitlich auf die Konzernmuttergesellschaft abgewälzt. Hierbei gilt auch, dass der Herstellerbegriff bei Konzernverbunden nicht derart modifiziert werden darf, dass sich automatisch ein Haftungsdurchgriff auf die herrschende Muttergesellschaft rechtfertigen lässt. Bei der Beurteilung, welche Konzerngesellschaft eine mögliche Haftung aus der deliktischen Produzentenhaftung trifft, ist die konkrete Organisation der Arbeitsaufteilung bei der Produktherstellung entscheidend. Grundsätzlich haftet jede Gesellschaft nur für die Handlungen innerhalb der eigenen Sphäre.

Inwiefern dieses Rechtsträgerprinzip bei Konzernverbunden auch dann gilt, wenn die Konzernbildung als strategische Maßnahme eingesetzt wird, die den Zweck verfolgt eine Haftungssegmentierung zu erreichen, ist derzeit von der Rechtsprechung ungeklärt.<sup>131</sup> Die deliktische Produzentenhaftung „bietet jedoch ein erhebliches Maß an Flexibilität, denn die Verkehrspflichten „kennen keinen vorweg fixierten Adressatenkreis“<sup>132</sup>, sodass zu beachten ist, dass eine Haftungssegmentierung bzw. gar eine angestrebte Haftungsvermeidung einzelner Konzerngesellschaften durch die Konzernbildung möglicherweise von der Rechtsprechung verhindert werden kann.

### 3.3 HAFTUNG NACH § 823 Abs. 2 BGB

Eine deliktische Produzentenhaftung für fehlerhafte Produkte kann sich neben § 823 Abs.1 BGB auch aus § 823 Abs. 2 BGB ergeben. Schadensersatzpflichtig nach § 823 Abs. 2, S. 1 BGB ist derjenige, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ein solcher Verstoß wird auch als Schutzgesetzverletzung bezeichnet.<sup>133</sup> Schutzgesetze sind nicht nur Gesetze im formellen Sinn, sondern jede Rechtsnorm wie beispielweise Rechtsverordnungen oder Vorschriften, die den Schutz eines anderen

<sup>129</sup> Vgl. Kötz/Wagner in: Deliktsrecht, J. Verantwortlichkeit für fehlerhafte Produkte, Rn. 649.

<sup>130</sup> Vgl. BeckOGK/Spindler, BGB § 823, Rn. 706; MüKo BGB/Wagner, BGB § 823, Rn. 800.

<sup>131</sup> Vgl. MüKo BGB/Wagner, BGB § 823, Rn. 801.

<sup>132</sup> Ebd.

<sup>133</sup> Vgl. Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 265 ff; Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 96.

bezwecken. Den Schutz eines anderen bezwecken Normen dann, wenn sie neben dem Schutz der Allgemeinheit zumindest auch den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechts schützen. Für die Produkthaftung relevante Normen können hier insbesondere die öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Bereich der Produktsicherheit sein. Da diese Vorschriften zu den Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrechts den Verkehrssicherungspflichten des Produktherstellers ähneln, ist in der Regel bereits eine Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegeben. Auf Grund dessen hat die Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 2 BGB in den meisten Fällen ausschließlich eine ergänzende Bedeutung und soll deshalb nur der Vollständigkeit wegen kurz angesprochen werden.

Von der Rechtsprechung anerkannte Schutzgesetze sind im Produkthaftungs- und Produktsicherheitsbereich beispielsweise das Arzneimittelgesetz, Bauproduktionsgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Waffengesetz, die Trinkwasserverordnung und das Produktsicherheitsgesetz.<sup>134</sup> Das Schutzgesetz mit der größten Relevanz für die Produkthaftung ist das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Die Haftung wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzgesetz ist jedoch derart begrenzt, als dass die Haftung nur soweit reicht, wie auch der Schutzbereich der zutreffenden Norm des Schutzgesetzes reicht.<sup>135</sup> So ist beispielsweise der Schutzbereich der Normen des ProdSG regelmäßig auf den Schutz von Leib und Leben begrenzt. Daraus folgt, dass eine Produzentenhaftung für Sach- und Vermögensschäden sich nicht aus der Verletzung des ProdSG ergeben kann. Um eine Haftung wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzgesetz bejahen zu können, muss somit zunächst immer der persönliche Schutzbereich, das heißt welcher Personenkreis geschützt ist, eröffnet sein. Zudem muss stets der sachliche Schutzbereich, das heißt welche Rechte oder Rechtsgüter geschützt sind, eröffnet sein. Eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB kann nur dann einschlägig sein, wenn der konkrete Schaden vom Schutzbereich des anwendbaren Schutzgesetzes gedeckt ist. Gemäß § 823 Abs. 2, S. 2 BGB tritt die Schadensersatzpflicht nur ein, wenn ein Schutzgesetz schuldhaft verletzt wurde, auch wenn nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich ist.

---

<sup>134</sup> Vgl. Lenz in: Produkthaftung, § 3. Zivilrechtliche Haftung, Rn. 268.

<sup>135</sup> Vgl. Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger in: Produkthaftung, 5. Produzentenhaftung, S. 96 f.

## 4 LITERATURVERZEICHNIS

---

Altmeppen, Holger: Abschied vom „Durchgriff“ im Kapitalgesellschaftsrecht, NJW 2007, 2657.

Altmeppen, Holger: Cash Pooling und Kapitalerhaltung bei bestehendem Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, NZG 2010, 361.

Bamberger, Heinz / Roth, Herbert / Hau, Wolfgang / Poseck, Roman: BeckOK BGB, 43. Edition, 2017, C.H. Beck Verlag München. (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)

Baumbach, Adolf / Hueck, Alfred: GmbHG. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 20, 21. Auflage, 2017, C.H. Beck Verlag München. (zitiert: Baumbach/Hueck/Bearbeiter)

Beck, Siegfried / Depré, Peter: Praxis der Insolvenz. Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater, 3. Auflage, 2017, Vahlen Verlag München.

Bitter, Georg / Heim, Sebastian: Gesellschaftsrecht, 3. Auflage, 2016, Vahlen Verlag München.

Bitter, Georg: Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, 2013, Vahlen Verlag München.

Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich, Besonderes Schuldrecht, 41. Auflage, 2017, C.H. Beck Verlag München.

Dauner-Lieb, Barbara: Die Existenzvernichtungshaftung als deliktische Innenhaftung gemäß § 826 BGB – Besprechung der Entscheidung BGH DStR 2007, 1586 (TRIHOTEL), ZGR, 2008, 1, S. 34-47.

Drygala, Tim / Staake, Marco / Szalai, Stephan: Kapitalgesellschaftsrecht, 2012, Springer Verlag Berlin Heidelberg.

Eisenberg, Claudius / Gildeggen, Rainer / Reuter, Andreas / Willburger, Andreas: Produkthaftung. Kompaktwissen für Betriebswirte, Ingenieure und Juristen, 2. Auflage, 2014, De Gruyter/Oldenbourg Verlag München.

Eisenhardt, Ulrich / Wackerbarth, Ulrich: Gesellschaftsrecht I. Recht der Personengesellschaften. Mit Grundzügen des GmbH- und Aktienrechts. 16. Auflage, 2015, C.F. Müller Verlag Heidelberg.

Ek, Ralf: Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers. Beck Script, Bd. 9, 2011, C.H. Beck Verlag München.

Emmerich, Volker / Habersack Mathias: Konzernrecht, 10. Auflage, 2013, C.H. Beck Verlag München.

Emmerich, Volker: BGB – Schuldrecht Besonderer Teil, 14. Auflage, 2015, C.F. Müller Verlag Heidelberg.

Eusani, Guido: Systematik der neuen Kapitalerhaltung bei der GmbH, JURA - Juristische Ausbildung, 2009, 7, S. 502-507.

Foerste, Ulrich / Graf von Westphalen, Friedrich: Produkthaftungshandbuch, 3. Auflage, 2012, C.H. Beck Verlag München.

Förster, Christian: Schuldrecht Besonderer Teil, 2. Auflage, 2016, C.F. Müller Verlag Heidelberg.

Fuchs, Maximilian / Pauker, Werner: Delikts- und Schadensersatzrecht, 8. Auflage, 2012, Springer Verlag Berlin Heidelberg.

Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Mayer, Jörg: BeckOGK, 2017, C.H. Beck Verlag München. (zitiert: BeckOGK/Bearbeiter)

Henssler, Martin / Strohn, Lutz: Gesellschaftsrecht Kommentar, 2010, C.H. Beck Verlag München.

Hölzle, Gerrit: Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB – Alte Haftung in neuem Gewand?, DZWIR 2007, 10, S. 397-407.

Kindl, Johann: Gesellschaftsrecht, 2011, Nomos Verlag Baden-Baden.

Kindler, Peter: Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, 6. Auflage, 2012, C.H. Beck Verlag München.

Koch, Jens: Gesellschaftsrecht. Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Bd. 57, 10. Auflage, 2017, C.H. Beck Verlag München.

Kötz, Hein / Wagner, Gerhard: Deliktsrecht, 13. Auflage, 2016, Vahlen Verlag München.

Krey, Volker / Kapoor, Arun in: Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht. CE-Kennzeichnung – Gefahrenanalyse – Betriebsanleitung – Konformitätserklärung – Produkthaftung – Fallbeispiele, 2. Auflage, 2014, Carl Hanser Verlag München.

Kuhlmann, Jens / Ahnis, Erik: Konzern- und Umwandlungsrecht, 3. Auflage, 2010, Müller Verlag Heidelberg.

Lenz, Tobias: Produkthaftung. NJW-Praxis Bd. 9, 2014, C.H. Beck Verlag München.

Lieder, Jan: Die neue Existenzvernichtungshaftung, DZWIR, 2008, 4, S. 145-150.

Looschelders, Dirk: Schuldrecht Besondere Teil, 12. Auflage, 2017, Vahlen Verlag München.

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Auflage, 2017, C.H. Beck Verlag München. (zitiert: Palandt/Bearbeiter)

Prinz, Ulrich / Winkeljohann, Norbert: Beck'sches Handbuch der GmbH, 5. Auflage, 2014, C.H. Beck Verlag München.

Prütting, Hanns / Wegen, Gerhard / Weinreich, Gerd: Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, 11. Auflage, 2016, Luchterhand Verlag München.

Roeck, Sarah: Die Anforderungen der Existenzvernichtungshaftung nach „Trihotel“, DZWIR 2012, 3, S. 97-103.

Roth, Günter / Weller, Marc-Philippe: Handels- und Gesellschaftsrecht, 8. Auflage, 2013, Vahlen Verlag München.

Säcker, Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 6, 7. Auflage, 2017, C.H. Beck Verlag München. (zitiert: MüKo BGB/Bearbeiter)

Saenger, Ingo.: Gesellschaftsrecht, 3. Auflage, 2015, Vahlen Verlag München.

Schäfer, Carsten: Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, 2015, C.H. Beck Verlag München.

Timmerbeil, Sven / Reinhard, Jakob: Grundriss des Konzern- und Umwandlungsrechts, 2012, C.F. Müller Verlag Heidelberg.

Veil, Rüdiger: Gesellschafterhaftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs und materieller Unterkapitalisierung, NJW 2008, 3264.

Volb, Helmut: Die Haftung des GmbH-Gesellschafters und des Geschäftsführers, 2012, Datev Verlag Nürnberg.

Wackerbarth, Ulrich / Eisenhardt, Ulrich: Gesellschaftsrecht 2. Recht der Kapitalgesellschaften. Mit Bezügen zum Bilanz-, Insolvenz- und Kapitalmarktrecht, 2013, C.F. Müller Verlag Heidelberg.

Wandt, Manfred: Gesetzliche Schuldverhältnisse. Deliktsrecht – Schadensrecht – Bereicherungsrecht – GoA, 7. Auflage, 2015, Vahlen Verlag München.

Wicke, Hartmut: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Kommentar. Beck'sche Kompakt-Kommentare. 3. Auflage, 2016, C.H. Beck Verlag München.

Windbichler, Christine: Gesellschaftsrecht, 23. Auflage, 2013, C.H. Beck Verlag München.

Ziemons, Hildegard / Jaeger, Carsten: BeckOK GmbHG, 31. Edition, 2017, C.H. Beck Verlag München. (zitiert BeckOK GmbHG/Bearbeiter)

## 5 AUTORENINFORMATION

---

**Severin Denk** ist Absolvent des Studienganges Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz.

**Dr. Thomas Zerres** ist Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz. Vor seinem Ruf an die Hochschule Konstanz lehrte Prof. Dr. Thomas Zerres 15 Jahre an der Hochschule Erfurt, nachdem er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und als Bundesgeschäftsführer eines großen Wirtschaftsverbandes der Dienstleistungsbranche tätig war. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind das Marketingrecht sowie das Europäische Privatrecht.

**Dr. Richard Sobotta** ist in leitender Funktion bei einem, auch international erfolgreichen deutschen LKW-Hersteller tätig. Seine akademische Ausbildung schloss er 2012 mit einer Promotion an der Universität Hamburg ab.

**Dr. Christopher Zerres** ist Professor für Marketing an der Hochschule Offenburg. Seine Schwerpunkte in Lehre und Forschung liegen auf Social Media- und Online-Marketing sowie Marketing-Controlling. Zuvor war er bei einer Unternehmensberatung sowie einem internationalen Automobilzulieferer tätig. Christopher Zerres ist Autor zahlreicher Publikationen zu den Bereichen Management und Marketing.